

Stand jetzt (1854) Seite 36-40
Scherenhard Mutter, C

gehören zu Wühen (Margau) 1822.

Vom

§. Margauischen Obergericht unterm 3. Mai 1854

zum Tode verurtheilt

und den 24. Mai in Lengburg hingerichtet.

Darstellung seines Lebens

mit

Zugründlegung der bezüglichen Afften.

→→→→→→→→→→→→

mit Matterns wohlgetroffenem Spottrait.

Margau,

Druck und Verlag von S. S. Schriener.

1854.



Auf einem Aquarell von H. Dres

Scherenhard Mutter aus Margau

D r i v o t.

Das Schriftal des Bernhard Mitter hat namentlich in den letzten Tagen nach gefäultem Leidensurtheil so vielsaches Untertheile erweckt und so manigfache Urtheile über denselben aufzutheuen lassen, daß es uns nicht nur der Mühe werth, sondern sogar Pflicht erscheint, eine Darstellung von dessen Leben und Geschäften aus den verschiednen Untersuchungsaften zu geben, um dadurch einerseits die massenhaft über Mitter verbreiteten Unredoten und falschen Historien in ihr ursprüngliches Gebiet als Gerüchte, resp. Unwahrheiten zurückzuwerfen, anderseits aber um dem Gehilfeten ein Mittel an die Hand zu geben, durch welches er im Stande ist, eine auf sifferer Grundlage beruhende moralische Ueberzeugung darüber zu erhalten, ob die Vollziehung des Leidensurtheils gerecht fertigt war oder nicht.

Bernhard Mätter wurde im Sommer des Jahres 1822 zu Mühen im Begriff Karau geboren. Sein Vater war Metzger und Betreiber des Gutsbaus zum Bären daföch. Die Führung dieses Geschäfts und dann die sehr zahlreiche Familie von neun Kindern war für eine gehörige Beaufsichtigung und Erziehung dersehnen nicht förderlich und so war denn Bernhard Mätter schon in seiner frühesten Jugend, alzu sehr sich selbst überlassen. Der Aufenthalt in dieser Wirtschaft mochte für Mätter vielfältige Gelegenheit bieten, im Küche und Keller zu naschen und der Umstand, daß die viel beschäftigten, nach und nach in ihren Vermögensverhältnissen durchgesetzen Eltern ihr Kind nicht genugmäig beaufsichtigen und solche Jugendfehler nicht entdecken und daher auch nicht bestrafen konnten, konnte für Mätter nur schädlich sein, indem ihn diese Sicherheit, dieses ungefährte Bleiben immer loser und verwegen und ihm diese kleinen Entwendungen zur Gewohnheit machten. So war denn jedes Mal, wenn in der Schule etwas wegkam, der Verdacht aller auf Mätter gerichtet, der sich aber meistens fast zu vertheidigen wußte. Letztrigens besuchte Mätter die Schule nur sehr unregelmäßig; von Anfang des Frühjahrs bis spät in den Herbst mußte er die Ruh, welche seine Eltern zum Unterhalt der zahlreichen Familie bestrafen, den Straßen, Bogen und Hefen nach zur Weide führen und wurde dadurch an ein ungebundenes, ungeordnetes Leben gewöhnt; fand er wieder einmal in die Schule, so war er vermöge seiner Gesetzesanlagen den meisten Mitschülern bald wieder nach, und das möchte in seinem Kopfe die Lustigkeit festigen, ein regelmäßiger Schulbesuch sei nicht so nothwendig, wie er dem auch seinem Lehrer auf Grundnahmungen hin zur Antwort gab: „Ich lerne genug für den Haushalt.“ Es ist dieses eine Ansicht, welche vielen Eltern eigen ist und von ihnen auf ihre Kinder übergeht; diefeßt übersetzen hiebei aber, daß nicht das Sernen aufein maßgebend ist, sondern vielmehr noch das Gewöhnen an eine bestimmte Zucht und Droning, an ein in frühster Jugend schon geregeltes Leben.

Wir finden in Matterns umfasstem und ungeordnetem Jugendleben eine hauptfächliche Ursache seines späteren Freiheims; seine Eltern waren rechtschaffene Leute und seine übrigen acht Geschwister, welche an eine regelmäßige ernstere Beschäftigung gewöhnt waren, sind alle wohlbeleumerte Leute geworden.

Schon mit seinem zehnten Lebensjahr begann Matter sein Diebstahlhandwerk; in Gemeinschaft mit einem Schüler, den er hiezu verleitet, wurde der Salzschmied seiner Heimat, der zugleich Krammer war, bestohlen, und zwar zu verschiedenen Malein; während der eine von beiden in den Spezierladen ging, um Zucker, Kaffee u. s. w. einzukaufen, stahl sich der andere in die Salzammer und behändigte einen Zettel der dort befindlichen Räthe. Der Salzauswäger bemerkte endlich die Raubadefete, pafste auf und ergrappte wirtlich auf Matters Genossen; dieser fühlte längst keine Sorge mehr um jedes Mietwochen ab.

Zur letzten fünfzehnten Lebenshälfte wurde Matter zum Gerichts-Mal gerichtet, wegen Diebstahls bestraft: „Wir lassen dieses erste über ihm ergangene Urtheil hier folgen, weil es zeigt, mit welcher Freiheit und Schlaueit zugleich der 15jährige Knabe schon zu Werke ging, wohl genugamer Beweis dafür, daß der Verdacht seiner Heimathbewohner, welche die vielen in letzter Zeit vorgekommenen Diebereien dem jungen Matter aufschrieben, ein nicht unbegründeter war.“ Das genannte Urtheil lautet: „Zur 29. Juni 1836. Daß Beifürsgericht Marau hat beschieden: „Der Knabe Matter ist durch eigenes freies Geständniß, womit der obsthafte Thatschluß im Gerichtstage, sich befindet, übertrieben zu tauschen: Während die im Rathaus getreten angehörige Jungfer Schwestern des Hrn. Geißler Gellier im Laden geschäftige, habe ich einen Uhrschlüssel zu tauschen: Während die im auf goldene Ringe vorwies, sei es dem Matter gelungen, ohne daß er bemerkt wurde, fünf dieser Ringe zu stehlen und einzustechen. Weil er mit seiter Beute schon den Laden verlassen gehabt, habe er die Freiheit so weit getrieben, in benachbarter Jurisdicition, sich, nochmals Ringe vorzuwerfen zu lassen und um den Preis zu fragen, einzögl. aus dem Grunde, um sich über den Wert der bereits geholten Effeten Gewissheit zu verschaffen. Als aber mittelmehrle Jungfer Geißler das Verhörenden einziger Ringe entdeckt, habe sie denn Dies bestreift, ihm sogleich einen Bericht abgenommen und sodann die Verhaftung des davor gestellten Matter veranlaßt, bei dem sich nun auch, zwischen dem Zuch und Güter der Höhen versteckt, die übrigen Ringe vorhanden. Dr. Geißler habe den Werth des Gefohlenen zuerst auf Fr. 30. 80. fixirt, dann aber auf Fr. 29. 80 reducirt. Derselbe sei wieder in den Besitz seines Eigentums gefest worden. Dem Diese kommen zwar keine Jugend und das Wiederauffinden der geflohenen Ringe als Wilderergründe zu statten, dagegen aber spreche wider ihm, daß er die fragliche Ent-

wendung mit eben so großer Schläufe als Freiheit begangen, und leistet bei der Verhaftnahme das Entweder noch Schlag zu verborgen gewußt habe, daß auf ihm noch einiger Verdacht schon früher begangener kleiner Diebereien laste, daß sowohl der heimathliche Gemeinderath als sein Lehrer ihm ein ungünstiges Zeumundszeugnis aussstellen, und daß endlich der Werth der entwendeten Gegenstände das Vergessen heimliche zum Kriminalverfahren erhoben hätte. In Würdigung dieser probitorischen Thatenstände hat das Gericht einstimmig zu Recht Gefangenstrafe von vier Wochen mit der letzten Woche leben andern Tag schmale Rost, und jeden andern Tag, wo er die gewöhnliche Rost bekommt, fünf Muhenstreiche erhalten sollte, auch soll er auf die Dauer von neun Monaten, mit Einschluß von vier Wochen Gefangenhaft, in die Kirchgemeinde Ober-Entfelden eingezogen und unter die Aufsicht des Gemeinderathes von Muhen gestellt sein. Er habe sodann sämtliche Unterhaltungs- und Gefangenhaftssachen zu bezahlen.“ B. R. w.“ Nach ausgestandener Haft fehrt Matter in seine Heimathgemeinde zurück und lernte dort mit gutem Fleiß und Erfolge das Handwerk eines Maurers. Das geordnete und durch Arbeit ausgefüllte Leben hatte momentan einen guten Einfluß auf Matters Charakter, doch wie die Lehrzeit vorüber war, wurde er dieser Lebensweise wieder fett und das frühere umgedundene Leben lotte wieder herauf, daß er schon im Jahre 1841 wieder wegen eines Diebstahls von 2 Bierel Rebs vom Bezirksgericht Marau zu einer Gefangenshaft von vier Wochen verurtheilt wurde.

Zum 24. Herbstmonat 1841, also bald nach seiner Freilassung, verhältnahm er sich mit Barbara Fischer von Lennwil; aus dieser Ehe, welche jedoch unterm 8. Brachmonat 1850 wegen heimlicher Bestrafung Mitters aufgehoben wurde, stammt ein gesetzlosem Sohn. Über auch das Band der Ehe war nicht im Stande, eine bleibende Besserung zu bewirken, denn schon am 26. Heumonat 1844 findet wir Matter wieder wegen Diebstahls bestraft. Das vom h. Obergericht unter diesem Datum gefällte Urteil lautet folgendermaßen:

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Argau

urfinden hiermit:

Nachdem das Vkl. Bezirksgericht Marau die wider Bernhard Mitter, Maurer, von Muhen, 23 Jahre alt, verschloß, funderlos, reformirt, ohne Vermögen, wegen des Verbrechens des Diebstahls verführte Untersuchung unterm 6. Heumonat abhängt durch Urteil erledigt und dann die Aften zur jur endlichen Entscheidung eingefandt, haben wir nach genauer Prüfung

und erklärter Vollständigkeit derselben, sowie nach Uthörung der Schlässe des Brüderbürtlers und des Gutachters der Strafmaßbestimmung

befunden:

Nachdem zu Ende des abgewichsenen und zu Anfang des laufenden Jahres in der Gemeinde Rüthen mehrere Fruchtbüchse statzgefunden, sei vielfach der Verdacht auf den wegen verschiedener Entwendungen bereits bestraften Matter gefallen, welcher denn auch aufgegriffen und in Untersuchung gesogen worden sei. Gemäß seines freien gerichtlichen Geständnisses sei derselbe nun in der That folgender Begehung überführt:

- a) eines zu verchiedenen Malen verübten Raubbüchs im Gesammtbetrag von 22½ Dritteln,theils dem Jätsch Lüscher, Gemeinderath, theils dem Rudolf Rüengsf, Wagner, gehörend, und im Werthe von Fr. 22, 5. Diese That habe in Lüschers Scheine, an verlorenem Gute und zur Nachzeit statzgefunden. Dem gleichen Jätsch Lüscher habe der Dieb unter gleichen Verumständungen besonders noch entwendet sechs Bittel Roggen, angeschlagen zu Fr. 9, 6.

b) eines Diebstahls von 36 Dritteln Korn, gewerkt auf Fr. 36 aus dem verlorenen Speicher des Samuel Lüscher, Schweizers von Mühen in der Nacht vom 15. Wintermonat 1843.

c) einer zweimaligen Bestiehung des Hans Rudolf Hüfster, Schmieds von Unter-Mühen, das erste Mal nächstlicher Weile, das andere Mal bei Lages Aufenthalt, mittels Einsteigens. Die Beute bestehé in Betrat (Fr. 6, 1.) und im Gerste (Fr. 6.)

Matter sei dann auch noch beschuldigt, dem Hüfster eine Glasche für Schmiedar und einen eisernen Spannstrick entwendet zu haben, was er aber in Übereide gestellt. Die geflohenen Früchte habe er sämtlich in seinen Kassen verwendet, indem er von dem unter a aufgeschlagenen Kern 9 Biertel sowie den dazugehörigen Roggen und die dem Hüfster entwendete Gerste dem Brüder Wässer auf dem Rüttithof veräußert, die dem Samuel Lüscher gestohlene Frucht an Rüttihändler Jätsch Suter im Kolissen, unter dem falschen Vorzeichen über die Erwerbungserhalt, und den Lernat wahrscheinlich an Abraham Schneider, Dehler von Guhr verkauft, das Uebrige aber habe er backen lassen. Somit habe sich der Ungehorsame mehrerer meist doppelt beschwerten Diebstähle schuldig gemacht.

Aus der Richtstätte vorfallen erzeige sich der von Matter am 15. Wintermonat 1843 an Samuel Lüscher verübte im Betrage von Fr. 36, welcher nach §. 146 und 147 II. c und d. schon für sich allein die Anwendung des §. 151, das ist. Renteinfahre zeitlich im ersten oder zweiten Grade von ein bis acht Jahren ertheile, wobei die übrigen Entwendungen nebst dem höhern Leumund des Begehrers als erhöhterend in Betracht zu ziehen seien, um das wirtschaftliche Strafmaß zu bestimmen. Wenn die Untersuchung den Rüttihof um nach gänzlicher Freiheit zu freiben. Später wohl, wo die Zahl der von

Wässer auch nicht gerade als wissenschaftlichen Héhler habe überführen können, so habe derselbe den Matter doch immerhin für einen leichtsinnigen, verdächtigen Menschen halten können und von ihm bestimmt gewußt, daß er sein siegenhaftes Vermögen besitze, auf dem der Dieb Getreide hatte pflanzen und ernten können.

Demnach haben wir in Erledigung dieser Untersuchung und im weiteren Befürtigung des bezirksgerichtlichen Urtheils:

zu Recht geöffnet und eröffnet:

- 1) Bernhard Matter habe sich nach §. 146 und 147 des §. St. O. des Bebrechens des beßwerten Diebstahls schuldig gemacht, und werde daher in Anwendung des §. 151 zur Renteinfahre zeitlich im ersten Grade und zwar auf die Dauer von drei Jahren, zum Schadensverlust und in alle Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten verurtheilt.
- 2) Kaspar Wässer von Grünlichen Käse und zwar für das Ganze mit dem Berurtheil für den Schadensverlust des dem Jätsch Lüscher und Rudolf Rüengsf entwendeten Rorns und Roggens im Betrage von Fr. 18, 60 gemeinschaftlich zu tragen. B. R. w.

Urtheillich dessen haben wir dieses Strafurtheil mit Untern Siegel ver- wahren und mit den gesetzlichen Unterschriften versehen lassen.

Gegessen in Xarau den 26. Februar 1844.

Unterschriften:
Infolge dieses Urtheils wurde Matter in die Strafanstalt nach Baden gebracht, wo er sich durch gutes Vertragen bald so ausgethanete, daß er so genannter Freilauftr wurd; es schent jedoch die gute Ausführung mehr dar auf berechnet gewesen zu sein, den eben genannten Hofstät zu erhalten, um sich dadurch ein etwas freieres und bequemereres Leben zu verschaffen, denn bald mußte ihm diese Benützung wieder genommen werden, weil er sie dazu mißbrauchte, um sich und seinen Mitgefangenen allerlei kleine Bequemlichkeiten zu verschaffen; so entdeckte man unter Anderm, daß er Cigarren in die Strafanstalt brachte und verfeste ihm daher nach Königselden; sein Be- tragen war aber auch hier wieder so gut und Zutrauen erweidend, daß er bald wieder wie im Baden die Borendienste verfah, ohne daß man bis zu seiner Entlassung aus der Strafanstalt Ursache gehabt hätte, mit ihm ungu- frieden zu sein.

Es mag etwas auffallend erscheinen, daß Mutter seine freiere Stellung während dieser Strafe nie zu einem Fluchtversuch mißbrauchte, während dem seine Hauptstärke und Geschäftlichkeit später gerade im Xarauhöfen aus der Gefangenshaft bestand. Wir fönnen es uns nur damit erklären, daß einmal die nicht so lange Dauer der Haft, dann sein unter Umständen gänzlich freies Leben als Freilauftr für seinen Ehregeiz nicht genug Ansporn war,

ihm begangenem Verbrechen ihm als Strafe eine lange Gefängenschaft zeit zu zögern, wo sein Name anfing; eine Art Brüderlichkeit zu erlangen, muß sein Streben nach Freiheit begreiflich sein; zudem da es seinem ehrgeizigen Charakter schmeichelte, von sich immer mehr reden zu machen; als ihm aber einmal ein Fluchtversuch gelungen, mußte bei einer neuen Verhaftung sein erster Gedanke darauf gerichtet sein, wiederum einen Versuch zu seiner Freiung zu wagen. Zu allem dierem kam dann noch die sichere Flucht, von seinen Helfern und Freunden vor den Augen der Polizei so lange verborgen zu werden, bis ihm einige glückliche Diebstähle die Mittel an die Hand gaben, seinen Vorlaß, nach Amerika sich zu entfernen, auszuführen. Zuließ diese Momente treten, aber erst mehr noch während seiner ganzen Diebstahlbahn, aufzusammun und bildeten endlich in ihm diesen Trieß nach einem jüngelofenen, freien Leben, zu dessen Erfahrung er alle seine geistigen und körperlichen Mittel in Bewegung setzte. Bei Matters Gefängenschaft in Baden und Königseggeln war dieser Charakterzug noch nicht so ausgesprochen, er begnügte sich damit, als Gefangener eine etwas freiere Stellung zu erhalten und erhielt diese durch sein gutes Betragen als Freiläufer.

Doß fehren wir wieder zur Darstellung des Thatsächlichen zurück. Nach der Entlassung aus der Strafanstalt ging Matter wieder in seine Heimat, und arbeitete am verschiedenen Drien, so unter anderem auch an dem Bau der Kaiserin in Aarau, in seinem Berufe als Maurer. Aber auch während dieser Zeit einer ziemlich geregelten Tagesarbeit benutzte er die Nacht zu Einbrüchen und Diebstählen. Vom Januar 1848 bis in den Monat April 1849 beunruhigten im Kanton Argau und den angrenzenden Teilen der Kantone Solothurn, Basel und Zugern eine Menge meistens bei Nachtzeit vermitteilt Einbrüch begangener zum Schell nicht unbeträchtlicher Diebstähle die Bevölkerung. Die Polizei warf ihnen Verdacht zunächst auch auf Matter, der dann in Diessen, Kanton Solothurn, verhaftet werden konnte. In der Nacht vom 29. auf den 30. März gelang es jedoch Matter, aus seinem Gefängniss auszufliehen; er ließ sich an seinen Geschwistern und wieder zusammenhangenden Leutnern und Deden aus dem dritten Stockwerk auf die Erde, während er seine aufzuhängenden Ketten noch trug; auf der Karbrücke kam ihm auffällig ein Rechtshänder entgegen, welchen er aber durch eine schnell angewandte List vertrieb; er legte sich auf den Boden und rocherte mit seinen Ketten, durch welche Gräuelt der Wüchter erstickt umfierte und Matter keine Flucht ungehindert fortsetzen konnte. Er trieb sich dann in der Umgegend seiner Heimat herum, wo er jedoch bald durch die immer wachsame Polizei im Oberthal in Guhr in einem Haufe erwischt wurde; nur die schleunige Flucht durch das Sammt rettete ihn. Am 5. April wurde er wieder in Dötiswil, Kanton Solothurn, verhaftet und nach Zofingen in Untersuchungshaft gebracht; doch schon in der Nacht vom 7. auf 8. Oktober brach er wieder aus, indem er mit einer Seile, welche ein im anstoßenden Gefängnisse

befindlicher und ihm von früher her bekannter Heimathlöser ihm gereicht den Bloß, in dem er saß, durchsetzte. Matter hatte nun schon eine solche Gefährlichkeit erlangt, daß der Kleine Rath auf seine Einbringung einen Preis von Fr. 32 festte. Am 22. Nov. erwischte ihn endlich die Polizei wieder in seiner Heimatgemeinde Muolen auf einem Haufen und übergab ihn dem Bezirksgericht Aarau zur Fortsetzung der durch die Flucht aus der Gefangenshaft in Zofingen unterbrochenen Untersuchung. Dieselbe umfaßte neben Matter noch siebzehn andere Individuen, welche mit ihm in Gemeinschaft gefanden und förderte 16 Diebstähle zu Zeuge, welche meist vermitteilt gewalt samen Einbrüch begangen worden. Wir lassen hier das übergerichtliche Urtheil, soweit dasselbe auf Matter allein oder in Verbindung mit andern Bezug hat, folgen: Dasgericht laurte nach Rennung der in Untersuchung gegogenen 18 Personen folgendermaßen:

1. Anfangs: Januar 1848 seit dem Jakob Scheibler, Crämer in Unter-

entfelden, zur Nachkeit und mittelst gemeinsamen Einbruchs eine Parthei

oder und ein älter Frat im Werth vor Fr. 38.-70.- entwendet worden.

Bernhard Matter erklärte sich als Ritschuldiger dieses Diebstahls, der, wie er behauptete, in seiner Gegenwart und unter seiner Mithilfe von Rudolf Häberli, Bäuer, verübt worden; welch letzter jedoch hierüber nicht mehr habe vernommen können, weil er sich bereits in das Gefängniß verdrehtesse.

Jakob Meier, Schneider von Niederjörgen, aber geste, das Leder von den Dieben um Fr. 35.-

gefaßt und bezahlt zu haben, wollte jedoch von der Eigenschaft derselben als getäuschten. Gut damals seine Kenntnis gehabt haben.

2. Die gleichen Matter und Häberli seien eines in der Nacht vom 25. auf den 26. Februar 1848 bei Jakob Gauthier, Federhändler in Guhr, gemeinschaftlich verühten Einbruchs geständig, wo sie etwa 100 Pfund Bettwäsche im Werth von Fr. 362.-50.- entwendet, einen Scheit davon für sich selbst verwendet, einem andern aber an Jakob und Balthasar Meier und an die Eheleute Füller abgegeben hätten. Außer bei diesen Unehmern habe sich auch noch bei den Eheleuten Hüller Raum vorgefund, welchen der Besitzer erkennt haben.

3. Einem dritten Einbruch hätten die beiden Gentlemen aufsfolge Geständnis Matters in der Nacht vom 26. auf den 27. Februar 1848 bei Hans Georg Ryburg in Guhr verübt und sich Kleider und Gewahren im Betrag von Fr. 200 angeeignet; wozu der Besitzene noch Fr. 13.-50.- für Bedürdigung seines Jakob und Balthasar Meier erhalten. Einen Scheit des Entwendeten hätten wiederum Jakob und Balthasar Meier erhalten. Haberli habe über diesem Sachverstand nicht mehr einvernommen werden können.

4. Beide seien des bei Joh. Jakob Güter, als Mann im Rütteln, in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar 1848 verhüllt Einbruch ge-

fändig, wodurch dem Hauseigentümer an entwendeten Güldengeschenken, Kleidungsstücken u. c. ein Schaden von Fr. 21. 40., und dessen Dienstmeier Samuel Widner ein höher von Fr. 13. 50. zugestellt worden. Einen Theil dieser Gegenstände habe Victor Meier erhalten.

5. Unterm 26. Wintermonat 1848 sei ab dem in der Winterhalde, Gemeinde Düringen, Nachts auf der Landstraße fahrenden Güterwagen des Samuel Uetermann von Düringlingen ein in der unter dem Wagen angebrachten Batter freigelöstes Büschel, enthaltend drei Stücke Hosenstoff im Wert von Fr. 56. 50., welche dem Handelschause Hußli in Safenwil angehort, entwendet worden. Bernhard Matter und Haberlich Batter seien dieses Diebstahls geständig. Ein Theil des Entwendeten sei dem Juden Marr Doppenheim von Überndingen, ein anderer dem Jafob Meier verkaft, ein dritter bei dem Sohn Haberlich in Engstlein versteckt gefunden worden.

7. Matter und Haberlich Batter hätten ferner einen Diebstahl mit Einbruch ausgestanden, den sie im Gemeinschaft in der Nacht vom 18 auf den 19. Christmonat bei Jof. Siefer, Kürmer in Zypfen, Rantons Baselwand, verübt, welcher den Betrag der ihm entwendeten Baarich auf Fr. 1200 angebe. Matter behauptige hierbei einen gewissen Andreas Semar aus dem Elsäss, mit dessen Bruder er früher im Zuchthaus Besamtschafft gemacht, der thätigen Mithülfte, wovon jedoch Haberlich nichts erwähne.

8. Die Gleichen besennen, in der Nacht vom 15. auf den 16. Januar 1849 in das Haus des Christoph Guer, Kürmer an der Kreuzstraße, Gemeinde Düringen, gewaltsam eingebrochen zu sein, und daraus Lutzh und Sdaren entwendet zu haben, welche der Franzose Andr. Semar, wie Matter behauptet, in der folgenden unter Mithilfe des herbeigerufenen Marr Doppenheim in die Wohnung des Haberlich im Hause der Chelstei Suhler geschleppt und im Heuhost verborgen. Ein Theil der Sdaren sei von da durch Doppenheim sofort nach Erlinsbach in die Wirthschaft zum Löwen gebracht, ein Theil von den anderen für sich behändigt, ein dritter aber bald nachher von Matter und Haberlich ebenfalls nach Erlinsbach gebracht und dort dem Juden Doppenheim, wie dieser behauptet gegen eine Summe von Fr. 107., an die er jedoch bloß Fr. 24 bezahlt, eingesessen und verhaftet worden. Matter stelle die Erfüllung eines freien Kaufpreises in Abrede; dass' allem, aber gehe hervor, daß Doppenheim wenigstens zwei Drittel der Sdare erhalten habe. Von demselben seien ferner zum Borckheim getragen bei der Familie Meier in Niedergösgen und bei Haberlich, Sohn in Engstlein. Bei dem Vorfindlichen überhaupt habe dem Eigentümmer noch folgenden Berth von Fr. 195. 75. jurücksgezahlt werden können, so daß sein Sphäden sich noch auf Fr. 478. 05 belaue.

9. In der Nacht vom 31. Jan. auf 1. Februar 1849 seien dem Joseph Schenker, Jafob's Sohn in Niedergösgen, Rts. Solothurn, mittels Einbruch Kleider, eine Uhr und Fleisch, im Betrag von Fr. 79. entwendet worden. Matter befenne sich zu dieser That, und die Familie Meier habe von den gestohlenen Gegenständen erhalten.

10. Unterm 10. Hornung 1849 zur Nachzeit seien aus der Kirche zu Küllerau, Rts. Queren, Kirchengerechtschaffen im angegebenen Betrag von Fr. 197 auf gewaltsame Weise geraubt worden, welches Verbrechens Matter ebenfalls geständig sei und den Haberlich Batter als Geschülken bezeichne, der jedoch nicht mehr hierüber habe einvernommen werden können, so daß man nicht wisse, wohin die gestohlenen Gegenstände gekommen.

11. Es gesteche Matter ferner, daß er und Haberlich Batter zu gleicher Zeit bei Richter Arnold ebendaselbst einen Einbruch verübt, wobei sie Werkzeuge gefunden, mit welchen ihnen die Aussprangung der Kirchenföhre möglich geworden sei. Bei der Ausführung eines weiteren Diebstahls im Arnold'schen Hause seien sie jedoch durch entstandenen Lärm verhindert worden.

12. Bernhard Matter bekenne ferner, daß er in der Nacht vom 17. auf den 18. Hornung 1849 ganz allein, jedoch auf eine gewaltsame Weise in die verschloßene Wohnung des Strafemurkitors Brützel in Schafshausen eingedrungen sei und dasselbige eine Baarschaft von Fr. 228 und eine silberne Uhr im Berth von Fr. 32., nebst einigen andern silbernen Gegenständen behändigt habe, von welch letztern er einiges an Goldschmid Schöchli im Klarau verkauft haben wolle, worüber dieser jedoch keine Kenntnis gehabt zu können behauptet. Dabei walte gegen Doppenheim der Verdacht, daß er, wenigstens nach vollzogter That, von dem gestohlenen Gute sich zu geeignet habe. Am 13. Jan. der Nacht vom 14. auf den 15. März 1849 seien dem Johann Peier, Schuster in Schönenwerd, Rts. Solothurn, durch Einbruch eine Kirche Leder und etwas Schmalz im Berth von Fr. 64. 85. gestohlen worden, dessen sich nicht nur Matter, sondern auch Biffor und Simon Meier von Nieder-Gösgen schuldig bekennen müssten, wobei die Eltern Meier durch Übnahme und Verwendung des Gestohlenen sich beschuldigt hätten.

13. In der Nacht vom 14. auf den 15. März 1849 seien dem Johann Peier, Schuster in Schönenwerd, Rts. Solothurn, durch Einbruch eine Kirche Leder und etwas Schmalz im Berth von Fr. 64. 85. gestohlen worden, dessen sich nicht nur Matter, sondern auch Biffor und Simon Meier von Nieder-Gösgen schuldig bekennen müssten, wobei die Eltern Meier durch Übnahme und Verwendung des Gestohlenen sich beschuldigt hätten.

14. Ein weiterer Einbruch sei in der Nacht vom 4. auf den 5. April 1849 in dem Hause des Heinrich Honegger in Baden von Matter und, wie dieser behauptet, von Jafob Dietter ausgeschüttet worden, wodurch sich diese beiden eine Baarschaft von Fr. 12. 25. und Effetten, alles eislich im Berth von Fr. 52. angegeben, zu geeignet hätten. Dietter stelle zwar die Mithilfe häufig in Zweck, dürfe jedoch nicht läugnen, daß er sich seinen Stand vor und nach der That in Gesellschaft des Matter in Baden befunden habe. Zugem seien bei der Verhaftung von den gestohlenen Sachen bei ihm gefunden worden.

15. Ebenso bekenne Matter, nach seinem ersten Aufbruche aus dem Ge-

fängnis in Zofingen in der Nacht vom 19. auf den 20. April mittels Einbruch in die Wohnung des Bernhard Walter in Dettenfelden Lebensmittel im Wert von Fr. 8 beschädigt zu haben.

16. Endlich sei Matter gefändig, innerst dem Zeitraum von seiner zweiten Entdeckung aus dem Unterjüngungsverhaft, bis zu seiner letzten Legitimation abermals drei Diebstähle begangen zu haben, und zwar den einen in der Nacht vom 9. auf den 10. Dezember durch Einbruch in dem Wirthshaus des Joh. Würz in Liertheim an Ehwahren und Berghedem im Wert von Fr. 4., den andern in der Nacht vom 22. auf den 23. Dezember in dem Haus des Daniel Matter, Storren von Rössli, am Kleider und Lebensmittel im Wert von Fr. 60. 50., ebenfalls auf gewaltsätige Weise und in Gelehrte eines ihm aus früherer Zeit bekannten Heimathünen, Namens Joh. Kaiser, der während seiner (des Matters) Haft im Landjägerhaus in Zofingen als Bagant in einem anflossenden Gefängnis neben ihm genehmigt und ihm eine Feste verhaftet habe, mit der es ihm möglich geworden, sich des Bloches, in dem er gefestet, zu entledigen.

Zrete man nach dieser graviranten Zusammensetzung der Hauptheftandstheile der Untersuchung in einer nähere Bürdigung der jedem Eingefangen zur Last fallenden Begehung ein, so ergebe sich:

a) Bernhard Matter habe sich in dem Eingangs angegebenen Zeitraum nicht weniger als elf verschiedener Diebstähle auf aargauischem Gebiete schuldig gemacht, wovon acht, weil bei Nachtzeit, an verschlossenem Gute und im Gelehrte (bei einem an einem Güterwagen) verübt, als dreifach; zwei ferner, weil allein, jedoch zur Nachtzeit und verschlossenem Gute ausgeführt, zweifach beschwert und der Letzte aber, weil der Beitrag nicht über Fr. 10 siege, als bloßes Zuchtpolizeivergehen erschienne. Dem Matter fallen dann ferner zur Last fünf andere in den Kantonen Zugern, Solothurn und Basel-Land begangene Diebstähle, welche jedoch, weil auf fremdem Gebiet begangen, hier nicht weiters, denn als Erichwerungsgründe im Betracht gezogen werden könnten. Die Gesamtsumme, welche Matter sich hiendurch im Verein mit seinen Diebstägen offen angewiesen, beziehungsweise, um die er die bestohlenen Eigenthümer beschädigt habe, belaufe sich auf Fr. 3222. 75., von welcher auf die im Kargau verübten Ungriffe Fr. 1699. 90 fallen, und wobei der Diebstahl bei Christoph Guter mit Fr. 673. 80. als dem Beitrage nach hierauf der größte sich darstelle. Bernhard Matter erzeigt sich nach allem diesem als der rechte und gefährliche unter seinen Genossen, was er übrigens durch seine dreimaligen Zuschläge aus dem Gefangenissen von Diten und Zofingen, die unter Umständen stattgefunden, welche einem andern die Entweichung wohl unmöglich gemacht hätten, zur Genüge bewiesen habe.

17. Demnach haben wir in Heilweiler, Bestätigung, so wie in Heilweiler Veränderung des beizirksgerichtlichen Erkenntnisses zu Recht gesprochen und es fehlt.

Bernhard Matter sei als des Verbrechens des mehrfach beicherten Diebstahls rechtlich überwießen, nach Mitleide des §. 152 des P. St. G. zur schweren Kettenstrafe anhaelnd im zweiten Grade auf die Dauer von sechzehn Jahren verurtheilt.

Für seine Entweichung aus der Gefangenenschaft werde Matter acht Tage, und zwar je den zweiten Tag auf schmale Ufung gefestzt.

Nach ausgedehnter Strafezeit seien Bernhard Matter, Jakob und Urs Bitter Meier den betreffenden Behörden der Kantone Basel-Land, Zugern und Solothurn zur genaueren Untersuchung und Bestrafung der auf ihrem Gebiete begangenen Verbrechen politisch zuguführen.

Sämtliche Untersuchungen seien schwierig, die bei ihnen vorgesunden gestohlenen Baaren, insosfern dieß noch nicht geschahen sein sollte, den Beschädigten zurückzufestzen.

Die zur Rettentkraft Verurtheilten, so wie die Erbkhart des Rudolf Haerisch Bater, seien schuldig, je nach ihrer Beteiligung an einem einzelnen Verbrechen, den dadurch den Eigenthümer, Augenfugten Schaden und zwar unter solidarischer Haftung, wo mehrere ein Verbrechen begangen haben, zu erlegen. In gleicher Weise gehe die Pflicht in zweiter Linie auf die bestreiten Zeithnehmer bei jedem einzigen Diebstahl über.

Die Untersuchungsfesten seien von Bernhard Matter zu 7/16, jedoch unter solidarischer Haftung zu tragen.

Die Gefangenenschaf- und Nahrungsfesten, habe jeder der Verfältern nach §. 319 der P. G. D. an sich selbst zu tragen.

Matter wurde nun in die Strafanstalt zu Zofen abgeführt, wo man zu seiner Sicherung Verwahrung, wie man glaubte, die umfassendsten und harschesten Vorkehrungen getroffen; mit starken Ketten, war er an den Boden seines Gefängniss angefesselt. Die Vorkehren beidessen sich bald als nicht ausreichend; denn in der Nacht vom 17. auf den 18. August 1850 entledigte sich Matter mit gewohnter Meisterhaft seines Retten, bohrte dann mit Hilfe eines enddetten Nagels eine Anzahl kleiner Löcher in die Abtrittshüre, durchschmiedt mit einer von einem Züchter erhaltenen Messerflinge die durchlöpferte Spalte und gelangte durch den Abtritt und dessen Stohr in den heimliche leeren Zauchbehälter und aus diesem heraus an das die hintere Seite der Strafanstalt bepulstende Ufer der Limmat hinunter. Hier war er in der Freiheit. Er begab sich nun, in seine Heimatgemeinde Duchen, in die Wohnung eines Käpar Lüscher, welcher ihn versteckte. Diese abermalige Entweichung veransachte die aargauische Regierung, auf die Einbringung, Matters einen Preis von Fr. 50 zu setzen.

Schon im September desselben Jahres wurde die allgemeine Aufmerksamkeit durch eine Menge Diebstähle wieder auf Matter gelenkt, welcher jetzt lediglich in den Augen des Publikums in Verdacht stand, wenn irgendwo in der Nähe ein Diebstahl begangen wurde. Zwar wollte Matter gelaufen

machen, er hätte sich aus seiner Heimat entfernt; denn er ließ dem Feldmeister des Landrägerthaus die kriifische Urtheile augehen, er hätte es nicht für ratsam gefunden, hier zu bleiben, er ziehe vielmehr vor, dem Hafte, als dem Vorfeher der Strafanstalt in Baden zu dienen. Im Dezember desselben Jahres erhielt der Landräger-Feldwebel folgenden Brief: „Berthold, den 3. Des. Mit diesen vor worten zeige ich euch an, daß meine Reise jetzt über den Bach get. Ich habe schon lange Ein Trauriges Leben gehabt und so will ich mir dort ein Ruhigeres verthoffen mit der Hülfe Gottes. Nach dem gewittert gibt es auch wieder Sonnenhülfte. Das zeigt sich offenbar an mir. — Ein freundlicher Gruß. — Bernhard Matter.“ — Ein freundlicher Gruß. — Bernhard Matter.“

2) In der Nacht von 26. auf den 27. August mit einem Saat verlehen zum Pfarrhause nach Küsnach gegangen, wo er die Kellertür durch Weglöpfeen von Steinen und eines Sparsen, womit sie von innen verschlossen gewesen, geöffnet, und aus dem Keller einen zur Hälfte mit Butter gefüllten Hafen genommen; hierauf sei er hinter dem Pfarrhause durch das Fenster, das er eingeschlagen, in die Speisefammer geflügeln und habe daraus eine Schachtel mit Eiern, gefrohnes Fleisch, acht bis zehn Stück Käser und etwa 150 Stück Zigarren entwendet. — Der Werth, des Entwendeten belaue sich auf Fr. 22.

3) Nicht lange nachher habe sich Matter zum Herbergswirthshause in Teufenthal begeben, seit hier in den Keller eines Neubauers eingebrochen und durch denselben in denjenigen des Wirthshauses gelangt, wo er eine Flasche mit Brannwein, zwölf Flaschen Wein, einen Käse mit Schmalz, eine Schachtel mit Backware und etwas Käse beschädigt, von diesem entwendeten, zu Fr. 26. 40 Rp. gewerteten Gegenständen seien sechs Flaschen Wein, die Matter nicht mit fortgetragen, sondern zu einer späteren Abholung versteckt gehabt, vor dem Eigentümer wieder aufgefunden worden.

4) In der Nacht vom 31. August auf den 1. Herbstmonat habe Matter den Främer und Wintenthaler Schenker im Rothacker, Kantons Solothurn, befreihen, durch das Küchenfenster, an welchem er eine Schere ausgehoben, sei er nämlich in das Haus gestiegen und habe aus dem Laden mehrere Stücke Baumwolltuch, Halslein, Hosen- und Gürtzeug, und aus dem Keller etwas Käse und einige Maß Wein, alles zusammen im Wert von Fr. 83. 65 Rp. entwendet.

5) In der Nacht vom 4. auf den 5. Herbstmonat habe Matter das Pfarrhaus zu Starfisch, Kantons Solothurn, mittels einer Leiter bestiegen, und daferselb in der Speisefammer aus einem Schrank einen silbernen Servierschiffel zwei Schalen voll Eier und Schneidefleisch, in der Küche zwei Löffel, im Keller etwa vier Pfund Käse und vor einer Stunde ein Paar Schuhe geflügeln. Einen Schirm, den er ebenfalls genommen, habe er vor dem Hause wieder stehen lassen. Der Werth des bei diesem Ungriffe entwendeten betrage Fr. 60. 30 Rp.

6) In der Nacht vom 7. auf den 8. Herbstmonat habe Matter bei Vinspürich Höhler in der Wöschau, Kantons Solothurn, die nach außen gehende Tür zum Keller erbrochen, aus demselben Käse, Schabzieger, Brod und etwa 20 Flaschen Wein; in der Küche, zu der er dann aus dem Keller bestiegen, zwölf Flaschen Brantwein, zwei Bürste und in der Küche etwa 100 Stück Zigarren entwendet, alles zusammen im Werthe von Fr. 62. 35 Rp.

7) Zwei Tage später in der Nacht vom 10. auf den 11. Herbstmonat, sei Matter bei Hrn. Umann Gloor in Nettewyli mittels Doppelmess des Küchenmessers und Einstechen durch das Fenster in dessen Wohnhause geflügelt, wo er aus einem Schrank, an welchem der Schlosser gestellt, eine ferner

2) In der Nacht von 26. auf den 27. August mit einem Saat verlehen zum Pfarrhause nach Küsnach gegangen, wo er die Kellertür durch Weglöpfeen von Steinen und eines Sparsen, womit sie von innen verschlossen gewesen, geöffnet, und aus dem Keller einen zur Hälfte mit Butter gefüllten Hafen genommen; hierauf sei er hinter dem Pfarrhause durch das Fenster, das er eingeschlagen, in die Speisefammer geflügeln und habe daraus eine Schachtel mit Eiern, gefrohnes Fleisch, acht bis zehn Stück Käser und etwa 150 Stück Zigarren entwendet. — Der Werth, des Entwendeten belaue sich auf Fr. 22.

3) Nicht lange nachher habe sich Matter zum Herbergswirthshause in Teufenthal begeben, seit hier in den Keller eines Neubauers eingebrochen und durch denselben in denjenigen des Wirthshauses gelangt, wo er eine Flasche mit Brannwein, zwölf Flaschen Wein, einen Käse mit Schmalz, eine Schachtel mit Backware und etwas Käse beschädigt, von diesem entwendeten, zu Fr. 26. 40 Rp. gewerteten Gegenständen seien sechs Flaschen Wein, die Matter nicht mit fortgetragen, sondern zu einer späteren Abholung versteckt gehabt, vor dem Eigentümer wieder aufgefunden worden.

4) In der Nacht vom 31. August auf den 1. Herbstmonat habe Matter den Främer und Wintenthaler Schenker im Rothacker, Kantons Solothurn, befreihen, durch das Küchenfenster, an welchem er eine Schere ausgehoben, sei er nämlich in das Haus gestiegen und habe aus dem Laden mehrere Stücke Baumwolltuch, Halslein, Hosen- und Gürtzeug, und aus dem Keller etwas Käse und einige Maß Wein, alles zusammen im Wert von Fr. 83. 65 Rp. entwendet.

5) In der Nacht vom 4. auf den 5. Herbstmonat habe Matter das Pfarrhaus zu Starfisch, Kantons Solothurn, mittels einer Leiter bestiegen, und daferselb in der Speisefammer aus einem Schrank einen silbernen Servierschiffel zwei Schalen voll Eier und Schneidefleisch, in der Küche zwei Löffel, im Keller etwa vier Pfund Käse und vor einer Stunde ein Paar Schuhe geflügeln. Einen Schirm, den er ebenfalls genommen, habe er vor dem Hause wieder stehen lassen. Der Werth des bei diesem Ungriffe entwendeten betrage Fr. 60. 30 Rp.

6) In der Nacht vom 7. auf den 8. Herbstmonat habe Matter bei Vinspürich Höhler in der Wöschau, Kantons Solothurn, die nach außen gehende Tür zum Keller erbrochen, aus demselben Käse, Schabzieger, Brod und etwa 20 Flaschen Wein; in der Küche, zu der er dann aus dem Keller bestiegen, zwölf Flaschen Brantwein, zwei Bürste und in der Küche etwa 100 Stück Zigarren entwendet, alles zusammen im Werthe von Fr. 62. 35 Rp.

7) Zwei Tage später in der Nacht vom 10. auf den 11. Herbstmonat, sei Matter bei Hrn. Umann Gloor in Nettewyli mittels Doppelmess des Küchenmessers und Einstechen durch das Fenster in dessen Wohnhause geflügelt, wo er aus einem Schrank, an welchem der Schlosser gestellt, eine ferner

Uhr, einen Ueberrodt, Stoff zu Schürzen und ein Bügeleren genommen, daß an einer Banf gehangen. — Der Werth dieser entwendeten Gegenstände betrage Fr. 45.

8) Zu einer Nacht ebenfalls im Herbstmonat sei Matter ungefähr um mit seinem Schwiegervater Dr. Ruffli im Seengen angelkommen; dasselbst habe er ein Fenster zur Spohle erbrochen, sei auf einer Leiter zu demselben hineingekriechen und habe dort mittelst eines mitgebrachten Steammessens das Huft erbrochen, in der Hoffnung, Geld darin zu finden; da sich aber kein Solches in demselben vorgefunden, habe er daraus drei Pfosten behändigt und aus der Spohle noch einen Haken, mit Butter und ein Paar Schuhe mit fortgenommen. Wies im Gesamtbetrag von Fr. 12.

9) Im der Nacht vom 13. auf den 14. Herbstmonat sei dann Matter mit seinem Haussmeister Kaspar Rütscher nach Bödenwald zu dem Hause des Hans Jakob Bernoldi, des Schwiegervaters von Lüscher gegangen. — Rütscher, dem letzter dem Matter den Dur bezeichnet, wo eine fischene Uhr hängt, sei dieser dann allein in das unbeschloßne gewesene Haus eingeschlichen und habe die in der Spuhle hängende, zu Fr. 15 gewertete Uhr behändigt. — Von da weg hätten beide

10) In gleicher Nacht sich zu dem Hause des Jakob Däntler in Bödenwald begaben, wo Matter mit den Händen gewaltsam die Lüthre zu einer Berggefürstammer geöffnet, daraus einen Bundhaften genommen, damit die Lüthre zum Speicher erbrochen und aus demselben einen Bündel Fleischstreifen und drei Stück Schweinefleisch sich ausgezeichnet. Auch die Lüthre zum Kutter des Speichers habe er mit dem gleichen Bundhaften aufgesprengt und aus einem Fass daselbst etwas Wein herausgelassen, den er sofort mit Lüthre getrunken. — Der Werth des hier entwendeten werde auf Fr. 19. 40 aufgegeben.

Als in Folge dieses letzten Diebstahls Matters Diebstahlss Marters, Kaspar Lüscher, verhaftet und in gerichtliche Untersuchung gezogen worden, habe jener sich in Mühen nicht mehr sicher geglaubt und sich auf eine Zeitlang in den Kanton Bern begeben, von da er jedoch schon nach wenigen Wochen in der Althörn nach Muhen zurückgekehrt, um von da nach Umerita auszumelanden. Mit dem noch bestellten Erlös von den mittlerweilen verkaufsten gefrohnsten Gegenständen und mit Fr. 65, die er von seinem Vater als Reisegeld erhalten, sei er nach Basel und von da nach Straßburg und Zabern gereist, wo er den Gauner Andreas Kerner aus dem Elsass angetreffen, den er schon von früher her gekannt. Dieser habe ihm von der Ausführung seines Vorhabens, nach Umerita auszumelanden, abgerathen und ihn eingeladen, ihm zum Einzugsjahr von Zigaretten und Seidenwaren vor Basel nach Frankreich beßhüttlich zu sein. Zu Basel dann — so gab Matter an — habe ihm Kerner den Vorholz gemaßt, einen Diebstahl im Handelshause des Herrn Hässler in Thunringen zu machen, wozu Matter ihm seine Diebstahle verprochen.

11) Um 17. Weinmonat vor 7 Uhr Abends spät seien zu dem Ende die beiden außerhalb Lenzburg verabredeten zusammengetroffen, hätten aber die That, weil es mondhell gewesen, nicht sofort unternommen, sondern dazu Wissführung auf die folgende Nacht verschoben und sich gerettet. Mit Einsbruch dieser Nacht seien dann beide bei den fünf Linden oberhalb Lenzburg wieder zusammengekommen und sofort nach Dürmaringen aufgebrochen. Hier hätten sie auf einer Lühöhe gegen den Wald zu geparket, bis es auf der Straße und im Dorfe still geworden, und seien dann zur That geschritten. Kerner habe, während Matter bei der Haustüre Wache gestanden, mit einem mitgedachten eisernen Instrumente einen Fensterrladen aufgebrochen, sei dann zum Fenster hineingekriechen, habe im Laden das Huft erbrochen, daraus das digit und solches dem draußen gestandenen Matter zum Fenster hinausgerichtet. Mit dieser Beute hätten sich die beiden in der gleichen Nacht nach Entfernen, im Steinbruch deselbst ein Feuer angezündet, um sich vom Regen trocken und dabei das geflohene Geld unter sich getheilt. Matter wollte das bei Fr. 328 und etwas Ungerades erhalten haben, da bei der Zählung des Geldes sich nämlich Fr. 728 bis 730 ergaben, und Kerner zu ihm gefragt habe, er habe nicht mehr, er könne ihn unterführen. Der bestohlene Dr. Hässler dagegen behauptete, nach verschiedenen vorgenommenen Berechnungen habe sich ergeben, daß ihm an Geld ein Gesamtbetrag von Fr. 1151. 39 vorgetragen sei müsse; die ihm bei diesem Anlaß ebenfalls entwendeten Schätzchen und Beutel und ein Sackmesser, das Matter für sich behalten, werthe er auf Fr. 7. 20.

Matter habe sich hierauf wieder nach Basel begeben, sich etwa 14 Tage in der Gegend von St. Louis aufgehalten und sei dann nach Paris und von da nach Havre gereist, um sich nach Umerita einzuschiffen. Da er aber wegen einer Haarfransheit, mit der er behaftet gewesen, in das Schiff nicht aufgenommen worden war, sei er wieder über Paris nach Straßburg und nach einem ungefähr sechstägigen Aufenthalt in Marlenheim bei Kehl, wo er sich mit einer Tochter als Bleihändler Kühner von Grünthal verlobt, deren Besamtschaft er unterwegs gemacht, die er dann aber im Stich gelassen, nach der Schweiz zurückgekehrt. — Nachdem Matter in Basel wieder mit Kerner ausgetauscht und mit diesem von da aus, jedoch auf verschiedene Wege wieder einige Reisen nach Zürich angebracht zum Einfahrt von Seidenwauen gemacht, sei derfelbe am 19. November auf dem Wege über die Schaffmatte entführt und außerhalb Erlinsbach durch einen holzhungrigen Landjäger mit Beihilfe von heitgebrügten Vandalen, nach vergleichbarem Fluchtversuch eingeholt, zu Boden geworfen und festgenommen worden. Bei diesem Anlaß sei die Pistole, die Matter bei sich trug, losgegangen, es habe aber nicht ermittelt werden können, ob dieselbe scharf geladen und ob der Schuß auf eine bestimmte Person gerichtet gewesen. — Matter behauptete das

Gegenheit und erklärte, die Wölfe sei ihm losgegangen, während er auf den Boden gefürstet sei; wäre sie scharf geladen gewesen, so hätte er sie in jenem Augenblick zunächst gegen sich selbst gebraucht.

Außer den von Matter in der vorliegenden Untersuchung eingestandenen Diebstählen seien denselben noch eine Menge anderer, an verschiedenen Dingen begangener Diebereien vorgehalten, von ihm jedoch beharrlich jede Wimpernschlag davon in Übereide gestellt worden.

Der Gesammtworts des von Matter in den elf von ihm beigebrachten Angriffen entstandene Betrag Fr. 1097 und die im Kanton Aargau verübten der gegenwärtigen Beurtheilung einzig unterstellt, belaufen sich dem Wert nach auf Fr. 1890.-70 Rpp. Schreite man nun: nur rechtlichen Mündigkeit dieses Sachverhaltes, so könne seinem Zweifel unterliegen, daß Matter die vorbezeichneten elf verschiedene Diebstähle begangen habe, indem er dieselben freimüthig eingestanden. Als der größte Bereichen erzeige sich der zu Durchmessen verübt, und nach diesem müsse gemäß der Vorschrift des §. 17 des gleichen Gesetzes die Mündigkeit am Verbrechen und sei des nämlichen Verbrechens, wie der noch nicht eingebrachte Thäter, schuldig, nämlich des Verbrechens des mehrfach befürworteten Diebstahls, und zwar im Sinne der §§. 152 und 153 des veinl. St. G. Die Summe des Gefohlenen belaufe sich nämlich über Fr. 400. Der Diebstahl sei mit besonderer Verwegenheit und Gewalt verübt worden. Es trüten daher bei diesem Diebstahl mehrere Umstände ein, deren jeder für sich allein schon die Anwendung des §. 152 bestätigt. Der §. 153 schreibe dann vor: „Wenn bei einem Diebstahl mehrere von den im vorigen §. (152) angegebenen erschwerenden Umstände zusammen treffen, so soll nach Maßgabe der Geschäftlichkeit schwere Kettenstrafe langjährig im ersten Grade erkennt werden.“ Der §. 154 gebe aber noch weiter und befiege: „wenn aber ein solcher Verbrecher schon zweimal des Diebstahls wegen fruchtlos belegt worden und sich das Stehlen so zur Gewohnheit gemacht hat, daß wenig Hoffnung zur Bestrafung übrig bleibt, so solle er mit dem Tode bestraft werden.“ Es frage sich daher, ob statt des §. 153 nicht vielmehr der §. 154 anzuordnen sei? In dieser Beziehung ergebe sich, daß Matter schon im Jahre 1836, im Alter von bis 15 Jahren, in Zürich aus einem Laden fünf goldene Ringe entwendet und dafür Gefängnisstrafe erhalten, — daß er im Jahre 1841, im Alter von 20 Jahren, wegen Entwendung von zwei Bleiert Raps (Lemal) wiederum polizeilich bestraft worden, — daß er im Jahre 1844, im Alter von 23 Jahren, wegen verschiedener Bruchs diebstähle zu drei Jahre Kettenstrafe verurtheilt worden, und endlich — daß er vom Januar 1848 hinweg bis April 1849 teilweise unter Mittäufertung mehrerer Diebesgenossen und Diebstehern, elf Diebstähle auf angaublichem

Gebiet und fünf in angrenzenden Kantonen im Gesammtwerte von Fr. 3222.-75 begangen, für welch erster er zu 16jähriger schwerer Kettenstrafe verfüllt worden, die er jedoch nicht ausgehalten, sondern in der Nacht vom 18. auf den 19. August 1850, durch gewaltsamen Fluchtversuch aus dem Zuchthause in Baden, befreit sich zu entziehen gewußt habe, so wie er denn auch früher aus dem Gefängnisse von Zofingen ausgebrochen sei. Der Angeklagte sei daher vorstisch schon zweimal des Diebstahls wegen und zwar fruchtlos mit Criminallstrafe belegt worden; indem der Umstand, daß er die letztere Strafe nicht ausgehalten, ihm nicht zum Vortheil gereichen dürfe, und das Gesetz nicht in dem Sinne ausgelegt werden könnte, daß zur Anwendung des §. 154 erforderlich sei, daß der Verurtheilte die Strafe vollständig ausgestanden habe. Die erste Bedingung des §. 154 sei demnach allerdings vorhanden; allein es fragt sich, ob auch die zweite zutreffe, nämlich die Annahme, daß sich der Verbrecher das Stehlen so zur Gewohnheit gemacht, daß wenig Hoffnung zur Bestrafung übrig bleibe? In dieser Beziehung erzeige sich in dem Leben des Angeklagten von dem Zeitpunkte an, wo die ihm durch obergerichtliche Urteil vom 26. Februar 1844 auferlegte dreijährige Kettenstrafe ihr Ende erreicht habe, bis zu Anfang des Jahres 1848 eine Unterbrechung des Wandes, der zu keinen Gunsten spreche. Der Ungehorsame gebe auch als Grund seines Rückfalls die Verführung des alten Rudolf Habsburg, Vater, gewisser Gärtnerei von Ensfelden, eines ergrauten Böhmens, der sich im Gefängnis von Zofingen selbst entledigte, an, und es gewinne diese Angabe an Wahrscheinlichkeit dadurch, daß gegen Matter von seiner, zu Ende Februar 1847 stattgefundenen Entlaßung aus der Strafanstalt bis zum Anfang des Jahres 1848, während welcher Zeit er sich der Ausübung seines Handwerks wiederum beftüßen, keine Anklage gegen denselben laut geworden sei. Der Richter bis hierher gefommen — dürfe demnach noch nicht auf das Dasein einer eingewurzelten Gewohnheit zum Steheln schließen. Ufferdings habe der Angeklagte vom Jahre 1848 an sich wiederum einer Menge von Diebstählen unter sehr erichwerenden Umständen schuldig gemacht und auch nach seiner Entwichtung aus der Strafanstalt im Baden sich abermals seinem früheren verbrecherischen Lebensmautel hingegessen. Frage man aber nach dem Grunde dieser letzten Erkrankung, so könne derselbe eben so wohl in dem bejondern Umstande gefunden werden, daß Matter den Entschluß gefaßt, nach Amerika auszumwandern, und zu diesem Zwecke sich die Mittel dazu, freilich auf verbrecherischem Wege, zu verschaffen gehabt habe. Der Richter dürfe demnach bei dem Vorhandensein eines solchen Beweigrundes auf Seite des Verbrechers, wofür dessen Rechte nach Haare als Beweis spreche, woselbst Matter aus eigentümlichen Ursachen auf seinem Schiff angemommen worden; auch hier wiederum Bedenken tragen, die Gewohnheit als physiologischen Beweigrund des fortgefesteten verbrecherischen Handelns des Angeklagten und damit eine der Voraussetzungen als vorhanden anzunehmen, auf welchen die Anwendung

des §. 154 beruhe. Und was die Hoffnung auf Besserung des Verbrechens betreffe, ist sei dem Befinden des Richters hinsichtlich dieses Erwagungsgrundes ein so weiter Spielraum gelassen, daß ihm ein entschiedener Zuspruch darüber, wo nicht unmöglich, doch immerhin sehr schwer werde; im vorliegenden Falle aber sollte der Richter unter den bereits erwähnten Umständen, insbesondere denn auch bei dem kaum dreißigjährigen Alter des Untersuchten nicht dazu gelangen, die bestimmte Erfahrung abzugehen, daß wenig Hoffnung aus der Bestrafung übrig bleibe, zumal wenn die Strafanstalt nicht nur den Zweck der Bestrafung, sondern auch den der Besserung erfüllen werde. In dieser Hinsicht werde der Richter zudem noch durch das Benehmen des Angeklagten in der letzten Untersuchung bestärkt, aus welchem der Mangel jedes sittlichen Gefühls keineswegs hervorgehe. Komme man nun aber jedenfalls zur Urteilsentwurf des §. 153, so müsse, bei der erzielten Gemeingefährlichkeit dieses Deliktes und bei der Masse der gegen ihn sprechenden Straftaten eine Bestrafung hinsichtlich der Dauer der Strafe im hohen Maße angewendet werden.

Das Obergericht hat demnach in Bestätigung des Bezirksgerichtlichen Urtheils zu Recht gesprochen und erkennt:

„Bernhard Matter habe sich des Verbrechens des mehrfach erstherrlichen Diebstahls im Sinne der §§. 152 und 153 des V. St. G. schuldig gemacht, und werde dafür in Anwendung des §. 153 zu schwerer Kettenstrafe lange während im erster Grade auf die Dauer von dreißig Jahren, zum Schadensersatz und zur Bezahlung der Untersuchungs- und Gefangenenhaftekosten verurtheilt“ u. f. w.

Davor jedoch das obigerichtliche Urteil in Vollzug gesetzt werden konnte, fand Matter wieder Gelegenheit, auszubrechen. Er durfte nämlich in Zellburg auf Anordnung des Bezirksgerichtes täglich einmal aus dem Gefängnis für um Berechnung zu erhalten; so war es seiner Gewandtheit wegen vom Richter verlangt worden. Zu diesem Grade wurde er an die Gefangenschaft anschließender Holzhofsherrn; bei diesen Spaziergängen fand Matter mit seinem scharfen Drittsinn Gelegenheit, einen Stein zur Flucht auszuwinnen, weshen er dann auch in der Nacht vom 17. auf den 18. Juli 1851 ausführte; denn als in der Frühe um halb 2 Uhr zwei Bandräuber bei ihm den vorgesetzten Besuch machen wollten, war er fort. Wie immer, hatte Matter sich der Hand- und Fußfesseln zu entledigt gewußt, dann den Kasten mit Eisen beifragenen Eisen durchbrochen, gelangte durch das Rämin in den ihm durch die Spaziergänge wohlbekannten Holzhof, durchbrach hier ein kleines aus Backsteinen gemauertes Gewölbe eines Kellerfensters, kroch durch dasselbe in den Keller und öffnete von innen die Kellerthüre, durch welche er in's Freie gelangte.

Über bald fuhrte seine Erfolglosigkeit ihn wieder in die Hände der Polizei, denn schon am 31. Juli wurde er im Gefchause zum Sennett in Büren

als Räuber, wieder verhaftet; er saß dabei in öffentlicher Wirthschaft, wurde erschaut und von fünf fröhlichen Burischen und einem Landjäger überwältigt; man fand bei ihm eine doppelflüfige Pistole, ein Gürtel und ein Brechfeilen. Auf dem Transport nach Sursee machte er einen Versuch zum Entspringen, indem er, abhöhn, geschlossen, dem ihn begleitenden Landjäger einen Schlag auf den Kopf versetzte und sich davon mache; bald jedoch war er wieder eingeholt und wurde nun an die argausischen Behörden ausgeschafft, welche das bereits oben angeführte Urteil in Vollziehung festsetzen und ihn in die Strafanstalt auf der Festung Zürburg abführen ließen. Dort hatte man, durch die Gewandtheit Matters im Zuhören vorsichtig bemacht, eine eigene Zelle für ihn hergerichtet. Die Zelle, mit welcher er an einen 8 Zentner schweren Stein angefeilzt war, hatte man ganz blank poliert, um daran sogleich jede Spur einer Verlegung zu entdecken. Alser alle diese Vorrichtungen angebrückt waren nicht genugend, Matters Rasputztheit zu begegnen. Die Zelle, in welcher er saß, war anfangs noch unbeslochen und nicht getünt und so entdeckte denn Matter darin einen Nagel von 1 Fuß Länge, $\frac{1}{4}$ Zoll Breite und $\frac{1}{4}$ Zoll Höhe. Nachdem später die Wände übertrümt waren, verschaffte er sich durch Losbrechen eines an der Decke befestigten Lattemünts einen kleinen Durchstift, mit welchem er oben erwähnten Nagel löste, die Spuren der Lözung aber sorgfältig zu verdecken wußte. Mit diesem Nagel wurden nun seine an den Händen befindlichen Eisenringe in zwölf halben Zügen durchgetrennt, so daß er seine Hände jeden Augenblick frei machen konnte; um bei einer Untersuchung seiner Ketten keinen Verdacht zu erregen, füllte er die angefeilzten Stellen mit Brod aus. Auf diese Weise konnte er sich im günstigen Momente von seinen Kettenfesseln befreien und seine Hände ungehindert gebrauchen. Zuerst entfernte er einen Zaden von der Wand und benutzte die aus demselben gewonnenen Nagel dazu, um das Pfaster um die Steine der Mauer oberhalb des Gefangenzimmers zu lösen, sodann biß er diese 4 Fuß dicke Mauer durch und gewann eine Destrüfung, groß genug, um sich hindurch zu drängen; zuerst warf er seine Decke und Leintücher hindurch, und froh dann mit noch gefesselten Beinen nach. In den Hof gelangt, knüpfte er die zerfallenen Decken an, befreigte die beiden an einem Sparren, legte diesen quer an eine Schiebthüre und ließ sich an diesem Ende hinunter. Die Höhe war aber so bedeutend, daß das Seil lange nicht bis auf den Boden reichte; es galt daher einen gewagten Sprung, der dann auch infolge Glückes, daß Matter, wenn auch am Rücken verlegt, über das Bord hinunter in den nahe bei der Festung gelegenen Wald entfam. Diese Entweichung fand in der Nacht vom 9. auf den 10. Januar 1853 statt; die Aufführung bei der selben hatte Matter vermaßen erschöpft, daß er zu seiner Erholung sich den ganzen Tag im Gefräum des Waldes versteckt halten mußte. Mit Unbrauch der Nacht schleppte er sich bis in den Holzhof eines nahe gelegenen Hauses und verweilte dort, bis die Bewohner zu Bett gingen.

gangan, schwach sich dann in den Stall, wo er eine Stuh miette und sich mit deren Müll erlaube. Hinter dem Haufe stand er dann eine Senn, zerbrach die Leiste, durchsetzte damit ein Rettengelenk an jedem Beine und befreite sich so Morgens gegen 4 Uhr von seinen Fesseln, welche er dann etwa hundert Schritte vom Haufe in die Erde vergoss und mit Sande bedeckte. Von hier begab er sich die sogenannte Unterholde hinauf, schlich dort auf das Heu in einer Scheune und versteckte sich dort drei Tage lang. Ein Dampföhr, welches aus der Stallung in die Scheune führte, diente ihm zur Erwärmung seiner erfrorenen Füße; die Mütze der Kühle bewegte er auch hier wieder zu seiner Rührung. Nach drei Tagen begab er sich in seine Heimat Nüthen und stand dort vorübergehende Unterkunft in einem ihm bekannten Hause; die Bewohner desselben befürchteten aber, die Polizei möchte auch bei ihnen auf Matter fähnden und verabscheuen, demselben daher eine wollene Decke mit dem Bedenken, er möge sich irgentwo ins Heu verstecken. Matter folgte dieser Ratthe, blieb auf dem Heufoote eines andern Hauses ungefähr bis abends 6½ Uhr und begab sich dann wieder in das eriore Haus zurück.

So weit reicht die von Matter in der Untersuchung zu Protosoll gegebene Erzählung seiner Entweichung aus der Festung Marburg. Von da an beginnt wieder ein neuer Abschnitt in Matters Verbrecherlaufbahn; denn bald hörte man wieder von Diebstählen und Einbrüchen, die man Niemanden anders als Matter zutrauen konnte. Gängere Zeit dann wieder hörte man nichts von Verbrechen, so daß ein großer Theil der Bevölkerung sich zu der Annahme berechtigt glaubte, Matter habe seinen früher schon gemachten Versuch, nach Amerika auszumandern, nun wirklich ausgeführt, welchem Glauben auch gewisse Auswanderungs-Agenten durch ihre hierüber am Freigende erhofften Unworte stümische Wahrscheinlichkeit verliehen. Die Polizei ließ sich zwar durch dieses nicht täuschen, war vielmehr sinnährend Tag und Nacht auf den Beinen, um des Entwichenen haßhaft zu werden, wurde aber von einem Theile der Bevölkerung in übel verstandem Interesse gespott und sogar durch Mithilfe unrichtiger Nachrichten auf falsche Spuren gebracht. Diese ganze Mater-Ungesegnenheit hatte bereits so demoralisierend auf einen Theil der Bevölkerung gewirkt, daß dieselbe in Matter nicht mehr von gefährlichen Verbrechern, sondern einen von der Polizei verfolgten Unglüdlichen, ja sogar einen Mäder, der zum Gegenüber den Wohlhabenden erschien. Es mußte daher der Regierung daran gelegen sein, diesem unheilbringenden Einfluss entgegenzuarbeiten und der Polizei zu dem ihr gehörenden Ansehen zu verschaffen; es sollte dieses vorerst nur durch die Widerbringung Matters geschehen; ein Preis von Gr. 500 wurde hierfür ausgesetzt.

Die Diebstähle, welche Matter von seiner Entweichung von Marburg bis zu seiner Wiedereinfangung begangen, finden sich in dem unten mitgetheilten ersten obigen Gültigen Urtheile ausführlich, so daß wir dieses wohl am bestens lassen können. Vorher wollen wir jedoch noch einige Zitatnachen mit-

theilen, die von Matters Ungeschicklichkeit und Freiheit einen sprechenden Beweis liefern. Nach seinem eigenen Geständniß besuchte er nämlich von Nüthen aus mehrere Male selbst Marau, den Sitz der Centralpolizei, machte sogar einmal bei einem Fleischer, etwa 20 Schritte von dem Landjägerposten entfernt, Einfäuse. Er ließ sich ferner bei einem benachbarten Arzte von seiner beim Aufbruch aus Marburg erhaltenen Körperbeschädigung heilen; ein Zufall war es gewiß, daß er nicht erkannt wurde. — Einige Zeit nach dem bei Hrn. Fürstpred. Dötschel in Seon begangenen sehr bedeutenden Diebstahl, welchen man sogleich allgemein Matter zuschrieb, ließ er in dem nur eine Viertelstunde von dem Schäufel der Stadt gelegenen Dorfe Nettersviöl, zahlte den anwesenden Schnitternäckchen Wein, fing in herauftretendem Zustande sogar Händel an und schlief dann auf einer Bank beim Wirthshause ein; erst gegen Abend des Tages erwachte er wieder und entfernte sich dann, ohne entdeckt worden zu sein. — Kurze Zeit nach seinem Diebstahl in Dintikon, spielte er mit dem Kammann und einem andern Gaste dieses Ortes, ohne erkannt zu werden; gleichzeitig war aber auch die immerwährend thätige Polizei im Dienste; der dortige Dreiopolizeibedientste, in welcher, um Feierabend zu betreten, in die Wirthsfude trat, meldete als Neuigkeit, daß die Polizei da sei, um auf Matter zu fahnden; dieser, als noch einzig burüngelicher Gast, verlangte vom Wirthse noch einen Schoppen, entfernte sich aber eiligst, als letzter das Verlangte hörte.

Das sind einige Beispiele von Matters Ungeschicklichkeit und Freiheit in der Freiheit; es ließen sich deren wohl noch viele aufzählen. Ein Fall, in welchem Matter indirekt Schuld an dem Verlust eines Menschenlebens war, verdient noch der Erwähnung. Es war nämlich der Polizist wohl bekannt, daß Matter sich oft mit Damen herumtriebe. Ein Landjäger erhielt daher den Auftrag, sich in Weiberfelder zu statten, um auf diese Weise, da Matter leichtlichen Personen nie auszuwich, eher seiner Haßhaft zu werden. Im Ausführung des erhaltenen Auftrags wurde der betreffende Landjäger Nachts von zwei Männern, welchen er in seiner Wehrleidung verdächtig erachteten, angegriffen, geschlagen und verfolgt. Der eine davon, ein junger Mann, entfernte sich auf einige Zeit, erschien aber bald wieder mit einem Rogenpfeil, welchen der Landjäger in der Dunkelheit für eine Schießwaffe hielt und daher nach den vorangegangenen Reiterien sein Leben gefährdet glaubte; um dem vermeintlichen Schuß seines Gegners zuvorzukommen, feuerte er seine scharf geladene Pistole auf denselben ab und verwundete ihn dergestalt, daß er am folgenden Tage starb. Diese jedenfalls sehr voreilige Handlung von Seite des Landjägers erwirkte ihm eine Buße haftstrafe von 1½ Jahren. Dies später im Berhore Matter diese seine unbefriedigte Schuld am Tode eines Menschen und an dem Verluste der Freiheit und der bürgerlichen Ehre eines andern vorgestellt wurde, zeigte er die größte Gültigkeitsfert.

Wir legten nach dieser kleinen Überprüfung wieder zurück und zwar zu der letzten Gefangenrechnung Matters in Leusenthal am 2. Januar 1854. Der darüber untern 3. Januar von dem Zit. Bezirksamt Rütt am die Zeit. Polizeidirektion eingeforderte Bericht lautet, wie folgt :

"Gestern Abends circa 10 Uhr wurde der berüchtigte Bernhard Matter von Thüringen im Wirthshaus zur Herberge entdeckt und arretirt. Während dem ich mich getern Abends bei einigen Besantinen in der Herberge zu Leusenthal befand, kam zu befieger Zeit des Wirths Hans Karrer in unser Zimmer und bemerkte, daß unter andern ein Mann in einer der oben Wirthsstube ihm verächtig schiene, da er mit seinen Sammern aus dem Räfenthal zu Grünthal vom Postboten sein triente und in großen Güterorten bezahle, daß heimlich seine Rantabben per Du und öffen vor Sie mit ihm reden und daß er, Karrer, vermuthe, es mögliche berieselbe der berüchtigte Dieb Blattert sei. Karrer erfuhr den ebenfalls anwesenden Frhr. Kantschreiber Mers, mit ihm in jene Wirthsstube zu gehen und zu sehen, ob er in dem belagten Wanne den Watter erkenne. Wie dies geschah und Herr Kantschreiber dem Sohn Hans Karrer die Beurtheilung äußerte, daß jener der Watter wörtlich sei, nahm ein gewisser Kaspar Richter aus dem Räfenthal zu Grünthal, welcher die Beobachtung bemerkt hatte, den verächtlichen Watter traulich am Arm und ging aus der Stube an Frhr. Kantschreiber Karrer und Karrer vorbei in den Haustgang und bis zu einer Saubenhütte beobachtet, wo sodann letzter hörte, daß Richter dem Watter bemerkte, daß er beobachtet werde. Dadurch in der geführten Vermuthung bestärkt, daß jener wörtlich der Watter sein werde, packte ihn Karrer auf der Brust beim Rock, fragend wov er sei. Blißschwein stand sich der Ergiffene aus seinem Rock und sein Kammerad Richter fügte ihm zur Flucht zu verhelfen, indem er ihn gleichzeitig auf die Etage hinabstieß. Da befießte aber in den Zermeln seines Rockes hängen blieb und auf dessen Hülfseufzen sein eben unten vorbeikommender Bruder Jakob Karrer den Watter von unten ergriff und jener durch einen gewagten Sprung über die Etage hinab seinen Angrieff entklossen fortsetzte, mißlang dieser erste Fluchtversuch. Dorf aber entspann sich erff eine vergessene Gegentrichthüschen Watter und dem ihm zur Hilfe herbeigesezten Richter nebst noch andern Räfenthalern und den Brüdern Karrer, welche jedoch gelang, den Watter in die nahe Rücke zu schleppen und dann endlich mit Hülfe vieler hinzugekommener Gäste ihn vollständig zu hemmen. Nachdem Watter gebunden in ein Zimmer gebracht war, den ich sofort einnahm und da er einen Namen Watter Euter von Entfelden angab, ließ ich ihn ausziehen, um zu lehnen, ob sich bei ihm die Merkmale vorfinden, die er durch einen Schuß im August 1848 von Sanktäser Müller in Schlossau auf der Fruht erschossen hatte, und als sich diese wörtlich vorfanden, gestand er ein, daß er wirtlich der Zensenthaler Watter von Rüthen sei. Hierauf requirierte ich vom Gemeindebeamann für Leusenthal sofort sechs Mann bewaffnete Militärs, da sich gegenwärtig nur ein Landsjäger auf dem Posten in hier befindet und ich den in der Entfernung unverzüglich bewohnten Watter nicht in die noch immer ungulanglich freie Gefangenenschaft hieher transportieren zu lassen wünscham, sondern ihn vorläufig durch hinkängliche Mannschaft bewachen zu lassen nothwendig sandb. Ich schrieb auch zugleich Nachts circa 2 Uhr per Expressen eine Anzeige von dieser Entnahme des Watter an den Herrn Landjägerchef in Zarsau und requirierte bei demselben eine erforderliche Zengahl Fahndiger beschworener Sicherheitserklärung des entzweien Gefährlichen Watter. Heute früh erhielten Sandjäger-Geflembachl Frei mit drei Jägern, denen dann Watter aus Ablieferung nach Zarsau übergeben wurde. In dem Rock des Watter befanden sich eine doppelte und eine eisne

fache gebogene und mit Bündelkappen verhorste Pistolen; die ich nachträglich hiermit eine sende. Das übrige beim Watter Vorgefundene wurde mit dem heutigen Transporte Befehl abgeliefert. Die Gebüder Hans und Jakob Karrer, deren Entfeindlichkeit und durch die Lebensgefährlichkeit Aretirung des mit zwei geladenen Pistolen bewaffneten Gauners zu verdanken ist, werden für den hierfür ausgesetzten Preisbetrag bestens empfohlen."

Die Regierung verabschiede nun den auf die Einbringung Watters gesetzten Preis von Fr. 500 den beiden Brüdern Johannes und Jakob Karrer in der Herberge bei Leusenthal, weil ihre Unerschrockenheit und Entthlossenheit zu der Gefangenennahme hauptähnlich beigetragen. Watter wurde abschallt in die Gefangenshaft nach Zarsau abgeführt, indem die Erfahrung lehrte, daß das Gefängnis in Lenzburg, wo er eigentlich gehörte hätte, nicht stark genug sei. In Unbehag der Gemeingefährlichkeit desselben bestellte die Regierung einen besondern Beamten mit der Untersuchung. Dieselbe wollte anfangs nicht recht vorwärts; nur nach und nach konnte man die verschiedenen Verbrechen aus Watter herausbringen; endlich konnte man die Voruntersuchung schließen, die letzten wurden dem Bezirgsgericht Lenzburg zugeschickt, dessen Berhörungsmission dann noch in Zarsau die Spezialinquisition vornahm und als keine neuen Verdreyen mehr an den Tag kamen, die Untersuchung stolz und die Uitten dem Bezirgsgericht zur Beurtheilung überließ.

Während der Untersuchung erhält der Chef des Gundägerkorps folgenden Brief:

Basilei, den 29. Jan. 1854.

Dem Hrn. Beutenant. Schweri.

"Ich habe gebeten Euch Eine Ermahnung zu schicken wegen unterm Staben Watter. Ihr müßtet dafür sorgen, daß er nicht in der Zarsau Gefangenschaft muss entzogen werden. Bei der ihmalen Rock, welche er bekommt, vom ötteren Rock! Bleiziert Ihr ihn wieder auf die Festung in seine frühere Unterkunft, Dorth fort für andere Bewachung. Über nicht zu einem lahm Unterkoffizier, Der ihm noch gäbe Stath mit seinem lahmen Rüttennar, Wie Ihr Watter heimlich geflüchtet hat, Dass Ihr ihm der Apibus gehören hat. Ihr werdet auch noch gute Unterkoffizier haben, Die auch helfen aufzopfen dem Watter, Zihur-Zih nur nicht ins Schellenhaus, Gonft ist er Morgen wieder hinaus, Und leicht Euch tüchtig aus, bei einem reichen Raub, Doch mödt iß Euch bitten, das Sie ihn nicht tödten fönnen, Er hat ja niemand getötet sondern vielen geholfen aus den Mötzen. Den Armen wie dem Freiden, er nahm nur an den Güsten, Sie will jetzt einfrieren Sinthalten, Und Ihr mödt dies genau halten, Gonft es kann sich Gott denken! Ich muß sie jetzt nicht nennen!"

"Sehr grüße Euch... Gotfried, Gustav, Ihs. Soh,

Ebenso erhielt der Wirth zur Hesberge im Zeufenthal, Rarrer, wo Matter aufgegriffen wurde, folgenden Brief:

Öffnenwerdt, den 7. Janer 1854.

Breiter Freund.
Da ich Sie aufrichtig machen werde über den Herrn Matter, die hätten es freilich nicht thun sollen, denn Sie sind jedenfalls im Gebrauch mehrfach ausgesetzt, mit auch Ihre Söhne, wenn Matter schon jetzt in Band und Eisen ist, aber seine Freunde, die Söhne jedenfalls unbekannt sind, sie Rache gegen Ihnen und Ihre Söhne ausüben werden, Sie hätten vielleicht gerne noch tausend Fr. gegeben anstatt genommen, es sagt Zivil im Allgemeinen es sei Blutgeld. Einiges sagt ich möchte es nicht.

Es grüßt Sie freundlich.
Unterdessen war vom Ztl. Beurtheilsgesetz Lenzburg das Urtheil gefällt worden und lautete auf Tod. Während die Prozeßur beim h. Obergericht abhängig war, verfuhr Matter eine neue Entwicklung, die er auf folgende Weise bewerkstelligte:

Er hatte nämlich in nicht mehr wie fünf Biertelstunden sämtliche Ejen abgehrofen, die Handhellen abgestreift, den in seiner Zelle befindlichen Degen abgebrocht, und war so frei in den Gang gelangt. Dagebst angefassnem vertiegte Matter die Schüre von innen, um desto ungefährter seinem Befreiungsvorbiß obzliegen zu können, und wirtschaft war bereits ein großer Theil des Kamins zerstört und der gespaltete Kussbrecher bereits in dasselbe hineingeschungen als die Wache ihm jedes weitere Vortheiten unterfragte. Um sich einen Begriff von der Kraft und Gewandheit und zugleich auch von der Gemeingefährlichkeit Matters zu machen, brauchten wir bloß zu erwähnen, daß verfehle bei diesem Fluchtversuche Ejenstücke von mehr als $\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser zerstört hat. Der Vogel wäre hier keine entwöhnt.

Endlich am 3. Mai fällte das h. Obergericht sein Urtheil; dasselbe lautet folgendermaßen:

Wir Präsident und Obergericht des Kantons Morgau

urfinden hiermit:

Nachdem das löhl. Beurtheilsgesetz Lenzburg die mit:

Bernhard Matter von Muhen, 33 Jahre alt, Maurer, geschiedener Ehemann, Vater eines Kindes, wegen Diebstahls geführte peinliche Untersuchung am 12. vorigen Monats durchgeführt und die Mitten anher gefandt, haben wir nach genauer Prüfung derselben, und nach der gemäß unserer Anordnung geschehenen gerichtlichen Erhebung des äußern Zthalbestandes beschworener Gewinnung einer gesetzlichen Grundlage zur Beurtheilung, sowie nach

Wur dem freien gerichtlichen Gefändniß des Unterluchten und den damit schereinstimmenden Zhalumständen ergebe sich: Nachdem Matter im Brachmonat 1851 wegen verschiedener mehrfach beßtiger Diebstähle zu 20jähriger Kettenfritte verurtheilt worden, seit es demselben gelungen, am 10. Janer 1853 aus der Strafanstalt auszubrechen und nach Muhen zu entroichen, wo er bei der von früher her bekannten Familie Lüscher wieder Unterluch aufgefunden. Von da aus habe sich beriefse:

1) in der Nacht vom 17. auf den 18. Janer 1853 nach Schöftland zum Hause des Herrn B. Wirth, Weinhändler, begeben, dessen Keller erbrochen, daraus 1 Flasche Champagner, 7 Flaschen Margaritewein und 1 Glasflasche Weinswasser und aus der Küche noch etwas Fleisch und Butter, alles im Wirth von zusammen Fr. 38. 50 entwendet und das Entwendete der Familie Lüscher nach Muhen gebracht; nur den Wein habe er für sich behalten. Bald nachher sei er

2) in der Nacht vom 24. auf den 25. Janer auf Anissen der Frau Lüscher in der Schäfle nach Seon gegangen, bei dem damals frant gelegenen Herrn Fürspach Dößelstiel einen Gelddiebstahl zu begehen. Bei dessen Hause angelangt, habe er mittels Endrütens einer Fensterscheibe ein Fenster im Erdgeschoss geöffnet, sei durch dasselbe in eine Stube gestiegen und habe aus einer unvergessenen Kommode Fr. 648. 05 anhaar, 8 Silberne Glässer, 5 silberne Kaffeelöffel, 3 Giebkhäute, 1 Vaar goldene Schreinling, 1 Weinfette von Haag, geflecht mit goldenem Schloß und 1 goldenen Uhrenschlüssel entwendet. Der Wirth dieser Gegenstände sei durch Sachverständige auf Fr. 97. 80 angegeben worden. Lüscher dem später wieder aufgefundenen Uhrenschlüsselchen, habe nichts mehr zur Hand gebracht werden können, indem der Inquisit alles zu Geld gemacht und mit der entwendeten Baarschaft verbraucht habe.

3) In der Nacht vom 3. auf den 4. März habe sich Matter von Muhen nach Gränichen verfügt, wo er in den Keller des dortigen Pfarrhauses eingedrungen. Dasebst habe er aus einer vorgefundenen Flasche ungefähr 1 Schoppen Wein getrunken und sei dann durch die Küche, wo er zwei Schinken gehändigt, in die Stube gegangen, habe da mit einem kleinen Hobel den Getreir aufgesprengt und daraus das vorgefundene Silbergeschirr im Werte von Fr. 250, sowie einige Schmuckstücke im Werte von Fr. 162 entwendet. Mit diesen Gegenständen sei er fortgegangen; als er jedoch auf der Straße wahrgenommen, daß ihm jemand mit Rapt nachfolge, habe er, um im Schneede bestieger fortkommen zu können, seine Beste wieder von sich geworfen, so daß die entwendeten Sachen dem größern Teile nach wieder in den Besitz des Eigentümers gefangen seien.

4) In der Nacht vom 11. auf den 12. März habe sich dann Märtter wieder von Mühen nach Guhr gegeben, wo er aus dem Hause des Hr. Georg Rehburg in das er durch die Fensteröffnung einer Kammer eingedrungen, 4—5 Pfund Käse, einige Maus gebraunes Brot und ungefähr 30 Pf. Fleisch (nach Angabe des Beschuldigten jedoch 60—70 Pf.), was alles von Sezterm. auf Fr. 47 gewertet worden, fortgenommen und solches der Familie Küpper nach Mühen als Erinnerlichkeit für den ihm gewünschten Unterhalt gebracht.

5) Zwei Tage nachher, in der Nacht vom 14. auf den 15. März, sei Märtter von Mühen aus nach Karau gegangen und habe sich um Mitternacht zum Hause des Hrn. Frei-Hos. beigegeben. Dort habe er, um in das Innere des Hauses gelangen zu können, in der vordern Hausthürre mit einem Bohrer ein Löch neben dem andern gehobt; sis er ein gerichtetes Stück vom der Thüre habe erdrückt, mit der Hand hineinsangt, den Schlüssel, der unendig im Schloß gefasst, und dreien und auf diese Weise die Thüre habe aufschließen können. In einem aufgebrochenen Baatenbehälter habe er dann aus einer unverhüllten Schieblade einen Saft mit etwas Geld und aus einem ebenfalls aufgesprengten Zimmer im ersten Stock das in einer Schieblade vorfindlich gewesene Geld beschändigt. Inquit, gebe den Vertrag des auf diese Weise bei Hrn. Frei-Hos entwendeten Geldes, woraus er Kleider und anderes Nähige angegeschafft haben wolle, auf Fr. 210 an, während der Beschuldigte behauptet, daß ihm Fr. 236. 77 entwendet werden seien.

6) In der Nacht vom 21. auf den 22. März sei Märtter auf seinem Streifzug nach Dietikon gekommen, wo er, als er die Främetafel des Bernh. Meier antrifft, geworden, den Entschlüssel gefaßt, wieder einen Fensterladen aufgerissen und zur Ausführung dieses Entschlusses habe er einen Fensterladen aufgerissen und das Fenster eingedrückt und sei durch dasselbe in den Främerladen gestiegen; aus diesem habe er dann ein halbes Kürchen Cigarren und eine Schnur voll Zigarrenschlösser gekröpft, welche er durch Vorstörschrauben auf die Zuhörerthüre geöffnet, aus einem unverhüllten Schrank Fr. 50 und eine am der Wand aufgehängte Uhr entwendet. Die außer dem Geld entwendeten Gegenstände werthe der Eigentümer auf Fr. 38.

7) In der Nacht vom 14. auf den 15. April habe sich der Anwalt auf die ihm von Frau Küpper in Mühen gemachte Mitteilung, daß im Hause des Geschäftshändlers Jatsch Häfeli in Egolzwil Geld liege, berührt gegeben, und als es ihm gelungen, durch das geöffnete Rückfenster in die Küche und aus dieser an einem angrenzenden Lüfthe in die Stube zu kommen, habe er aus einem in der Nebenküche, wo Häfeli und seine Frau ihre Schätzkräfte gehabt, gefandene offene Schreibpulte Fr. 152 an Geld und aus einem Rätschen eine Flasche mit Brantwein, der von dem Eigentümer auf 70 Pf. gewertet werde, sich abgezogen.

8) Als es sich dann an der Folge darum gehandelt, die nach Amerika ausgewanderte Familie Küpper von Mühen zu dieser Weise auszupetern, habe

sich Märtter in der Nacht vom 30. auf den 31. Februar nach Mühen verfügt, mittelst gewaltsamen Einbruches daselbst das Haus des Fahranten Herrn Fr. J. Vogel befürigen und aus demselben sieben verschütteten Stücke Baumwollstoff im Werthe von Fr. 141 und einem seitdem Geldbündel mit 30 Pf. Geld entwendet. Das Entwendete sei der Frau Küpper als Vergeltung für die bei ihr genommenen Höhungen verfolgt worden.

9) Zwei Monate später sei Märtter in der Nacht vom 26. auf den 27. Februarmonat angeblich in Begleitung eines gewissen Hyn aus dem Elsäss nach Karau gekommen, um getroffener Verabredung gemäß bei Hrn. Frei-Sauer-Länder einen Diebstahl auszuführen. Nachdem es ihnen gelungen, einen Fensterladen zu erbrechen und das Fenster zu öffnen, sei Hyn durch dasselbe hineingestiegen und habe — während Märtter außen Wache gehalten — nach gewaltsamer Deffnung mehrerer Schreibpulte und der Geldkasse im Comptoir, aus der letztern ein Säcklein mit Fr. 100. beschädigt und fortgetragen, von welcher Beute dem Märtter Fr. 45 bis 47 zugesammnen seien. Die dem Beschuldigten zugefügte Beschämigung am Hause, den Schreitpulten und der Geldkasse betrage Fr. 50.

10) In der Nacht vom 31. Februarmonat auf den 1. Märzmonat gleichen Jahres sei Märtter angeblich in Gefellschaft des Hyn und seines Kammeraden Höhn, wieder aus dem Elsäss herkommen, in Zengburg eingetroffen, wo sie sich zum Hause des Hrn. Albrecht Rohr, Handelsmann, verfügt, um einen verabredeten Einbruch zu begehen. Während Höhn um das Hause herum Wache gehalten, hatten Märtter und Hyn die verschloßene hintere Hausthürre mittelst einer im berieselben angebrachten Glasscheibe öffnen, und sodann nach Sprengung der Thüre zum Comptoir mittelst eines Hebeleisens in dasselbe gelangen können, wo sie auf gleiche Weise zwei Schreibpulte aufgedrohnen und daraus eine silberne Taschenuhr und etwas Geld behändigt. Mit dem in dem einen dieser Thüre vorgefundenen Schlüssel zur Dienstbürste ist dann diese selbst geöffnet und das darin gelegene Geld ebenfalls behändigt worden. Mit dieser Beute im zugesammnen Gefammtwerthe von Fr. 2070 (Hr. Rohr geben deselben ebdlich auf wenigstens Fr. 2110 an) hätten die Diebe das Hause verlassen, und es sei dem Inquisiten die silberne Uhr und 650 Fr. an Geld zu Theil geworden, wovon er dem Hyn 350 Fr. zur Aufbewahrung übergeben haben wolle.

11) Endlich betrte Märtter noch ein, zum Zwecke der Ausführung des Diebstahls im Uhrmachers zu Grüniken dem Bernhard Hünter von Mühen ein Diebeisen, das von diesem zu Fr. 4. gewertet werde, entwendet zu haben. Unterschreite man nun diesen Sachstand dem penituzen Strafgelege, so ergebe sich, daß dem Märtter das Verbrechen des öfters widerholten und häufig Fr. 10 mehrfach beschwerten Diebstahls zur Last falle, indem der bei Hrn. Rohr in Zengburg unterschlagene Etabliss zur Nachzeit und ein Gefell schaft ausgeführt worden sei, eine empfindliche Bestrafung von weit mehr

als §r. 400 a. W., zur Folge gehabt habe und von besonderer Verwegenheit und Gewaltanwendung gezeigt, daß also hinsichtlich der Bestrafung dieses Diebstahls die Bedingungen zur Anwendung nicht nur des §. 152, sondern auch des §. 153 vorlagen. Der §. 152 lautet nämlich: „Belauft sich die Summe des Geflohenen über 400 Schweißfranken, oder ist auch bei einer geringeren Summe dem Beflohenen ein nach seinem Umständen empfindlicher Schaden zugefügt, oder der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt werden, so soll Kettenstrafe anstatt im ersten Grade, und wenn der Zehter auch schon früher des Diebstahls wegen bestraft worden, schwerere Kettenstrafe anhaftend im zweiten Grade erlassen werden.“ Und §. 153: „Wenn bei einem Diebstahl mehrere von den im vorigen §. angesehenen einschwerenden Umständen zusammentreffen, so solle nach Maßgabe der Gefährlichkeit ihres Rücksichtsmaßnahmen langwierig im ersten Grade erlassen werden.“ Wenn es kommt, sieheb die auch vom öffentlichen Ankläger und vom städtl. Bezirksgericht aufgeworfene und bejahte, vom Verhandliger dagegen als zweckfehlhaft bezeichnete weitere Frage in Betracht: ob auf den Untersuchungen nicht der §. 154 anzuwenden sei, welcher folgendermaßen lautet: „Wenn aber ein städtischer Bezirksgericht schon zweimal des Diebstahls wegen fruchtlos mit Strafministrafe belegt worden, und sich das Sieben. so zur Gewohnheit gemacht hat, daß wenig Hoffnung zur Bestrafung übrig bleibt, so solle er mit dem Tode bestraft werden.“ Mätter sei nämlich nebst zweimaliger auf politischer Ablösung wegen Diebstahl schon dreimal peinlich beurtheilt und zwar durch obergerichtliches Erkenntniß vom 26. Februar 1844 mit dreijähriger Kettenstrafe, durch solches vom 19. Februar 1850 mit 16jähriger schwerer Kettenstrafe, und endlich Urtheil vom 3. Februar 1851 mit 20jähriger schwerer Kettenstrafe belegt worden. Von der zweiten peinlichen Strafe habe er aber nur etwa ein halbes Jahr und von der dritten nur ungefähr 18 Monate ausgeschanden, indem er aus den Strafanstalten Baden und Karlsruhe genaualhängig ausgeschlossen und entzogen sei. Die erste Bedingung des §. 154 — zweimalige fruchtlose peinliche Bestrafung des Mätter wegen Diebstahl — liege vor, zumal nicht dreimalige vorausgegangene Umwendung des §. 153, sondern überhaupt nur zweimalige Zufügung mit Strafministrafe, und das Vorhandensein der Bedingungen des §. 153 in dem zu beurtheilenden Falle erfordert würden, und Mätter schon dreimal wegen Entzehrung peinlich bestraft worden sei. Das zweite Erkenntniß des §. 154 sei, daß der Verbrecher sich das Sieben so zur Gewohnheit gemacht habe, daß keine Hoffnung zur Beferlung übrig bleibe. In dieser Beziehung reichen nun die Ziffern nach, daß der Untergesetzte schon in seinem 15. Lebensjahr (1836) die Ausübung des Diebstahldreverbes begonnen habe, wegen zweier Entzehrungen in den Jahren 1836 und 1841 peinlich, am 26. Februar 1850 für 15 (11. im. St. Margau) meistens zur Nachzeit, in Gesellschaft und an verschloßnen Gute begangene Entzehrungen und am

3. Februar 1851 wegen 11 nächstlich meistens mittels Einbruches und zum Theil in Gesellschaft (8 im St. Margau) verübt. Diebstähle peinlich bestraft worden sei und daß er seit seiner Legem. Entzehrung aus der Strafanstalt bis zur Verhaftung in Leusenthal (Zimmer 1853 bis Januar 1854) wiederum 10 nächstliche, durch Einbruch bewerkstelligte und zum Theil in Gesellschaft unternommene Diebstähle ausgeführt und zu einem derselben auch das erforderliche Werkzeug sich diebstisch angemietet habe. Der Bericht des vom Mätter thieis einzeln, hieß in Gesellschaft Entzehrten betrage im Ganzen über Fr. 10.500 n. L. Nachdem derselbe bereits fünf Mal fruchtlos wegen Diebstahls bestraft worden sei und er im letzten Jahr wieder zehn Einbrüche ausgeführt und sich dadurch einen weit über das Bedürfniß hinausreichenden Bericht verschafft, welchen er großtheils verschent und verpräst habe, dürfte und müsse der Richter endlich annehmen, daß bei Mätters eingewurzelter Neigung, Gewöhnlichkeit und Fertigkeit zum Sieben wenig Hoffnung zur Bestrafung übrig sei, zumal dieser die im Urtheil vom 3. Februar 1851 ausgesprochene Hoffnung seither auf arge Weise zu Schanden gemacht habe. Es treffe also bei denselben auch das zweite Erforderniß des §. 154 zu. Wenn die Erfahrung und Bestrafung der öffentlichen Sicherheit unfehlbar ein Hauptwelt der Strafgesetze sei, so müsse sich der Richter hier durch das Gesetz und die wohlgegrundeten Unsprüche der bürgerlichen Gesellschaft auf Sicherheit verschärfen finden, strenge Gerechtigkeit walten zu lassen.

Was die beiden Mituntersuchten Kaspar und Daniel Rychner von Rächenhal betreffe, so liege gegen sie der Haftbestand des Verbrechens der Hülfe zur Entzehrung eines verhafteten Verbrechens (§. 88 des V. St. G.) nicht vor, weil nicht erwiesen sei, daß sie den Mätter gekannt hätten und sie nicht der Dringlichkeit hindern entgegengesetzten seien. Immerhin hätten sie aber durch ihr verdächtiges Benehmen bei der Gefangenennahme Mätters im Leusenthal ihre Verhaftung sich selbst angezogen und an sich zu tragen.

Demnach haben wir in Bestätigung des begutachtlichen Urtheils und nach dringlicher Umfrage.

einstimmig

zu Recht gesprochen und erkennt:

1. Bernhard Mätter sei, als des Verbrechens bei öfter wiederholten und mehrfach schweren Diebstählen rechtmäßig überwiesen, in Abwendung des §. 154 des V. St. G. zur Strafe des Todes durch das Schwert, zum Erfaße des Schadens und zu Bezahlung seiner Gefangenshaft, sowie aller Unternehmungs- und Bestrafungstosten verurteilt;
2. Kaspar und Daniel Rychner haben den ausgestandenen Untersuchungen verhaft ohne Entschädigung an sich zu tragen,

Urfundlich dessen haben wir dieses Erkenntniß mit unserm Siegel versehen und mit den gesetzlichen Unterschriften versiehen lassen.
Gegeben im Zarau den 3. Mai 1854.

Der Präsident des Übergerichts:

sig. Lütschawab.

Namens des Übergerichts:

sig. Finsterwald.

Um 7. Mai wurde dieses Urtheil dem Delinquenten eröffnet, der dann auch sofort die Gnade des Großen Rathes antrief.
Um 22. Mai fand dieses Begnadigungsgesuch vor den Großen Rath; derselbe beschloß, daßselbe im geheimer Sitzung zu behandeln, um alles weitere Aufsehen in dieser Sache zu vermeiden; denn bereits hatten öffentliche Blätter einen Kampf begonnen darüber, ob das gefürchtete Todesurtheil vollzogen werden solle oder nicht; das Publikum hatte wie natürlich für die eine oder andere Partei genommen und der Große Rath hielt daher für angemessen, um sich von äußern Einflüssen bei seiner Stimmegebung so frei als möglich zu halten, das Begnadigungsgesuch in geheimer Sitzung am 23. zu behandeln. Die Petitionenkommission, welcher das Gesuch reglementsgemäß zum Bericht zugewiesen worden, stieß sich in eine Mehrheit, welche Abweisung des Begnadigungsgesuches und in eine Minderheit, welche 24jährige Letzenstrafe beantragte. Eine Diskussion im Großen Rathé fand nicht statt, nachdem vorher im den öffentlichen Blättern und in den verschiedenen Gesellschaftlichen Kreisen die ganze Sache so eröffnend erörtert worden, daß eine Diskussion lächerlich die bereits fest vorhandenen Meinungen hätte andern können. Mit 99 gegen 45 Stimmen wurde das Begnadigungsgesuch sodann abgewiesen, und dieser Entscheid dem Delinquenten am gleichen Tage eröffnet mit dem Bedenken, daß am frühen Morgen des folgenden Tages seine Hinrichtung stattfinden werde. Wile Vorbereitungen waren für diesen Fall schon getroffen, und man einen scheinlichen Vollzug des Urtheils namentlich befürchten wollte, um durch die Kürze der Zeit das nach solchen Szenen immer begierige Publikum an schrecklicher Zerstörung auf der Hinrichtung zu verhindern, welches zweit dann auch so stemmig erreicht wurde.

Die Gedränglichkeit, waren nun abweichend zwei Geflüchte damit beschäftigt, Matter auf seinem Tod vorzubereiten und ihn wo möglich zur Flucht zu bewegen. Bis Nachts 12-Uhr war er allen ihren Zusprüchen unzugänglich, da endlich bewirkte die näher trüdende Todesfahne eine Aenderung in seinem Sinne; die überwältigende Macht des nahe bevorstehenden Schicksals brach den bisherigen Eigentum und Matter hörte mit Zufriedenheit die Zuhörer an.

der Geflüchten an; auch machte er vorsehen noch einige ergänzende Angaben zu seinen früheren Gefänden.

Um 4 Uhr Morgens, den 24. Mai, wurde er aus seiner Gefangenshaft in Zarau abgeführt, bestieg eine Kutsche und gelangte in Begleitung von drei Geflüchten, dem Chef des Landjägercorps nebst einigen Landjägern, sowie einer Uthteilung Dragoner auf den Rittplatz bei Lengburg, indem sein Urtheil an demjenigen Beiritschauptort vollzogen werden mußte, wo er die größten Diebstähle begangen. Um 5 Uhr gelangte man zur Richtstätte, welche von zwei Compagnien Militär umstellt war; Zuschauer hatten sich wegen der Schonlängigkeit der Urtheisvollziehung nicht so viele einfinden können, als es unter andern Umständen der Fall gewesen wäre.

Hier verließ Matter die physische Kraft, zwei Landjäger mußten ihn führen und halten, als ihm das obgerichtliche Urtheil und der regierungsräthliche Vollziehungsbefehl mitgetheilt wurden. Der Uthstathalter des Bezirks, als vollziehender Regierungsheamter, hielt an den Delinquenten noch folgende Worte, welche wir desmegen geben, weil in verlieben die Gründe für Vollziehung der Todesstrafe, wie sie die Mehrheit des Großen Rathes geleitet haben mögen, so stemmlich angeführt sind. Eine andere Frage wäre freilich die, ob es überhaupt am Platze sei, an einem Verbrecher, namentlich wenn er, wie Matter Reue begeigt, nach Eröffnung des ausführlich motivierten gerichtlichen Urtheils, noch eine solche Unsprache zu richten!?

Die Worte lautete:

„Bernhard Matter, du bist zum Vollzuge des eben verlesenen obgerichtlichen Urtheils, und nachdem die von dir angerufene Begnadigung vom Großen Rathé dir abgeschlagen worden ist, hieher zur Richtstätte geführt worden. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob an einem Verbrecher, der sich nichts als gewaltsame Eingriffe in fremdes Eigenthum hat zu Thun und tun lassen, in jüngerer Zeit die Todesstrafe vollzogen werden sollte, oder nicht... Allein, wenn überhaupt das Gesetz nur der Ausdruck des öffentlichen Verdaußens über Freiheit und Strafbarkeit sein soll, so ist du schon zum Vorauß, und ehe der Richter gesprochen hatte, dem Ende verfallen gewesen. Nicht umsonst sind es Bürger gewesen, welche dich ergriffen und dem Arme der Gerechtigkeit überliefert haben; nicht umsonst heißt die Stärke der vielen Bürger, Land und auf, Land ab deinem Tod. Aber, wie du, in ununterbrochenem Kriege gegen die bürgerliche Gesellschaft, in unverhältniß zu dein Dasein gegen die gesetzliche Ordnung gelebt und gehandelt hast, wenn kein Krieger zu fest, keine Söll zu stark war, um wieder auszuholen, um sein verbrecherisches Tretien von neuem anzufangen, gegen den mußte endlich der Staat zum außersten Mittel der Rethore, zur Bestrafung schreiten, um das Unrecht der Gesetze zu retten, und um die ruhigen Bürger vor frechen Quälen zu schützen. Wie der äußere Feind des Landes, der Bräuer seines

Ahnabhängigkeit und seiner Freiheit unter den Händen darf sein!

„Gott befandst, und durch das Schicksalsherrn vertilgt wird, wo man W findet, so wirst auch du als der getötete. Feind der Ordnung und des Gesetzes, als der Räuber des Eigentums durch das Richtschwert von der Erde vertilgt. Von den Menschen haßt du nichts mehr zu hoffen; wende dich an die unendliche Gnade und Barmherzigkeit Gottes. Dass diese dir zu Theil werden möge, darum bitten wir den Allerheiligen.“

„Bernhard Mutter, hiemit übergebe ich dich dem Schärfrichter, damit er dich nach Urtheil und Rechte vom Leben zum Tode bringe.“

Mutter hatte unterdessen alle physische Kraft verloren, starfende Tropfen trügten darüber aufzuhelfen, er wurde auf das Schafott geführt, auf einen Stuhl gebunden und in wenigen Augenblicken hatte der Schärfrichter seine wahrige Pflicht erfüllt: „Die thöliche Standrede, die wir unten, als Anhang folgen lassen, schloß das Drama, von dessen Verlauf wir in diesen Zeilen ein möglichst getreues Bild zu geben vertrautten. Möge es uns gelingen sein, durch eine umfangene Beschreibung des Stoffes dem Leser gezeigt zu haben, darüber, ob die Vollziehung des Todessurthels gerechtfertigt sei oder nicht, ein auf innerer Überzeugung beruhendes Urtheil abzugeben!“

A u h u n d.

Standrede des Hrn. Pfarrer Brödbeck in Karau.

Gott sei diesem armen Sünder gnädig! Das ist unverträglich das Geschrei welches ich auf dieser Richtstätte und in diesem furchtbaren Augenblisse über unsere Rippen drängt. Gott sei diesem armen Sünder gnädig und uns alle beschütze und bewahre. Er vor der Sünde, die diesen Unglückschöpfen zu einem solchen Falle gebracht hat!...“

„Ergaun.“

„Gott vermag ich vor Gott gesessen, das meine Seele erfüllt, zu Euch zu sprechen, aber es frühtümlicher, als es koste, vermöchten, redet das Blut, das zu meinem Füßen quillt, zu uns allen und zu dem Volke weit und breit im ganzen Lande: Es ist eine Stimme zur Buße, die da vor diesem Gerüst herab in die Seele von Lebenden ruft, und heute, so Ihr Seine Stimme höret, ist Verbot für Eure Herzen nicht! Hier soll nicht nur eine müßige Menge der an dem Grauenholzen Schauspielle sich wieden; hier gilt es nicht, wodurch der blutigen Rümpfung verlacht, gleich nächster wieder in seinem alten Leben voll Leidhaim fortzuleben; sondern, dass schauerliche Wutnerempel wird aufgefellt, damit jeder in seinem eigenen Gewissen erschrecke und bei Zeit und

die Rettung seiner eigenen Seele denfe. — Gott, verlehe Du mir Freyheit, daß ich jetzt spreche, wie es für uns alle heilsam ist. Weise Du selbst die Sorgen aller, die es hören, damit wir ernsthaft nachdenken über die ewige Vergeltung und dich anrufen, den Richter über die Lebendigen und die Toten. Bernhard Mutter von Wulzen, dessen Leichnam hier vor unsern Augen liegt, war ein Unglückslicher im wahrsten und traurigsten Sinne dieses Wortes. Sein großes Unglück bestand aber darin, daß er so frühzeitig von seinem Gott abfiel, und diesen Gott durch sein ganzes Leben bis fast an sein Ende nicht mehr finden konnte. Schon in der Jugend arzte sein Gemüth in großen Leidkram aus; sein Zureden seiner Eltern, welches brave Leute sind, seine Mahnung seines würdigen Religionslehrers, der ihn unterrichtete, vermochte mehr etwas über ihn. Mit kleinen Dienerien, wogegen Gnaußucht verfeierte, fing er als Knabe an, und als er einmal der Sünde Knecht geworden, leßte er das begonnene Leben als Jungling und Mann in immer größeren und immer frecheren Thaten der Schande und des Verbrechens fort. Watter hätte können ein guter Bürger des Landes, ein nützliches Glied der Gesellschaft werden. Nicht geringe Gaben des Körpers und des Verstandes waren ihm verliehen. Es lag nur an ihm, sich ein friedliches Heimwehen zu gründen, sich und die Seinen redlich mit der Arbeit seines Maurerberufes zu ernähren. Bei seinem Tode hätte man ihm dann eine Thräne nachgeweint und sein Untertan wäre bei feinen Rathbürgern in Ehren gekommen, statt daß nun sein Name ein Entlassen und sein Tod ein blutiges Gericht geworden ist. Und warum ist es so bekommen? Darum, sage ich, weil er von Gott abgesaffen war und ihn nicht mehr der gute Geist des Lichts leitete, sondern die finstere Macht der Sünde von Stufe zu Stufe des Abgrundes trieb. Er wurde ein Dieb, ein Räuber, dem in unserem Range und zu unserer Zeit kein anderer sonst an Freiheit und Gefährlichkeit gleich kam. Er wurde ein Schreter des ganzen Landes. Wer kommt am Abend mehr zur Ruhe gehen ohne Besorgniß vor seinen nächtlichen Raubzügen und Einbrüchen? Und wie viele sind nicht, die durch ihn Nachhaftes von ihrem Hab und Gut verloren haben?...“

genüßt

sich die menschliche Gefellenschaft auflösen, und wenn die Grundsagen wankten, wo blieben da Macht und Kraft zum Schaffen nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit? Darum ist das Gebot: Du sollst nicht stehlen! ein von Gott verordnetes, zu unter aller Heil gegeben, und wer sich davon empört, für den trägt die Obligkeit, wenn es Noth thut, auch das Schwert nicht umjöns.

Man hat den Gerichteten hier und da frisch genug entzündigen wollen geprochen: Er hat nur den Begüterten von ihrem Leberflusse genommen. Gezeigt, es wäre demals so gewesen — aber es ist unwahr, denn er raubte auch Uermern; er nahm überhaupt, wo er nur nehmen konnte — so wäre das doch keine Entschuldigung; denn Diebstahl ist und bleibt Diebstahl, ein Verbrechen, so lange die Welt steht, gegen wen immer es ausgenutzt wird. Vielleicht hat man hier und da behauptet: Er habe den Dürftigen noch seinem Raubtheit mitschuldig gehoffen. Die Wahrheit ist aber, daß er das ungerechte Gut meist verschentzt, seines Leibes kindlichen Gütern geopfert, für Hurei, und Trunk und Wohlleben mißbraucht hat. Bei Matter zeigte sich wieder so offenbar, daß immer eine Sünde der andern Mutter wird. Eine finstere Rette soll kindlichen Trieben und Handlungen sieht sich durch sein gänzliches Leben hindurch. Wir müssen vor einer so unglaublichen Vernbildung einer menschlichen Seele zurückhaudern und können nur beten: Gott sei ihm gnädig!

Wie groß aber das Gebot: der Verfolgung bei einem Sterblichen werden kann, das habe ich wahrgerkommen. So oft ich bei Unglücklichen im seinem Gefängnis während der letzten Nachtfest befünige. Ich mit Hinterm ging zu ihm, um ihn wieder aufzuklären, was der Ratze und Beifierung zurückschafft, und hörte: Damit kein Herr Gemüth erwähnt, die milden Erfüllungen unserer Religion zu verbünden. Wehr so ernst und eindringlich, unsere Lippräde immer an ihn war, daß wir meinten, ein felsenhartes Herz müsse in der Brust erweichen, so blieb er doch wochenlang unbewegt. Er führte weder, daß er ein großer Sünder sei, noch begehrte er, die ewige Barimherzigkeit Gottes um Gnade anzurufen. So leßt wir ihn dann verließen, ging sein Mund davon über, wovon sein Herz voll war, von arzen Gedanken und Worten. Sehst als seine gerechte Mutter noch in den letzten Tagen bei ihm war und ihn unter Lachrändern zum Guten ansahnte, machten ihre Worte seinen dauernden Eindruck auf sein verhärtetes Gemüth. Er mochte früher noch Hoffnungen anderer, irdischer Art in sich tragen, und darum die ewigen Hoffnungen verächtlicht.

Erst nachdem ihm gestern die Hoffnung von dem Beschuße des Großen Rathes aufkam, wonach sein Begnadigungsgesuch abgewiesen ward, daß thauete ohnmächtig die starre Gemünde um sein Herz auf, und er ging aus seinem bisherigen Zroze in eine tiefe Geweihtheit über. Nun bekannte er den ihn die letzte Nacht beschuldigenden Geistlichen, daß er von Gott abgefallen und sein ganzes Leben ein gottloses gewesen sei. Nun endlich kam die Angst, der Sünden über ihn und nur endlich verlangte seine Seele noch Begnadigung

durch Christum. Er rang und kämpfte unter Schreinen und bat, daß man allen Seuen sein. Beispiel als eine Warnung vorhalten möchte.

Und bieße Warnung, sie ergiebt in dieser Stunde an uns im Furchtbarten Weise. Ich rufe sie auch in den Worten Jesu zu: „Wachet und betet, damit ihr nicht in Unfechtung falle!“ Ja, meine Freunde, wachet! Wer da irgend auf verbotenen Pfaden des Lasters schliefst, und meint, durch Flucht seine geheimen Vergelungen zu verbergen, der bedenke, daß ein allwissender Gott im Himmel lebt, der da alles, alles an den Tag bringt. Er sieht ab, bieweisst es noch Zeit ist, von seinem Beginnen und wende sich wieder zu Gott!

Wachet! Keiner halte sich unter uns ganz rein von Sünde und Schändche. Wer sich läßt dünnen, er siehe zu, daß er nicht falle! Es fängt oft eine böse Neigung, nur klein an, aber endet groß und schrecklich. Ist das Herz nicht wohl behütet und die böse Lust nicht gebähnigt im der Seele, dann kann ein Augenblick der Berufung kommen, worin der Großesse und Sicherheit zum Falde kommt. Manche hier halten sich vielleicht für weit besser als dieser Missfehler war; aber wären sie, unter denselben Verhältnissen geboren, unter denselben Umgehungungen aufgewachsen, dann — frage ich — was wäre aus ihnen geworden? Und wenn sie nicht wachsen, was kann noch in Zukunft aus ihnen werden?

Wachet! betet! Das Gebet ist das einzige tödliche Rettungsmittel der Seele aus den dunkeln Tiefen der Sünde. Hätte dieser Mater das Gebet nicht von seiner Jugend an, Jahre und Jahrzehnte lang verfaßt, so daß er sich am Ende nicht mehr zu beten getraute, wäre er wohl nie so tief von Gott abgesunken. Und unter uns ist der Gebetslust und der Gebetsmut auf, so vielfach schon verloren gegangen; man sieht es an dem Leichthume mancher Thaten, man hört es an der Muthlosigkeit mancher Reden, die im gewöhnlichen Leben vorkommen. Da bereitet sich die Stunde des Verderbens für Menschen unvermerkt vor; denn was der Mensch sieht, das muß er immer erinnern, so mehr es einen Gott im Himmel gibt. Darum, wer lange nicht gebetet, wer das Beten schon fast verlernt hat, der sammle heute seine Handhaltung wieder um sich und zeuge sich bemüht unter die gewaltige Hand Gottes. Ein Schred geht aus von dieser Bluthähne durch's ganze Land; möge er ein Zuchtmittel sein, daß das Volk wieder mutiger an seinen Schöpfer denke und seinen Namen heilige, damit sein Reich komme!

Beten lasst uns zum Schluß unserer ersten Betrachtung auch noch für die Seele des Gefallenen. Er starb als Missfehler, aber unseres Mitteldens ist er nicht unwürdig; er war ja ein Mensch, ein Brüder. Und, wenn er auch arg geschrift und gefürbigt hat, unmäßiger Bruder, so hat er doch zuletzt noch einen Geißler der Neue zu Dir ausgeöffnet. Nimm den Verlorenen gnädig wieder auf; lasse seine Seele durch Jesum Christum gerettet sein, der auf dem Kreuze noch einem sterbenden, reuigen Missfehler vergieß.

Uns aber, die wir beim Umblick dieses irbilichen Gerichtes jittend an Dein Gericht in der Ewigkeit dachten, lass die Zählung des heutigen Tages auslöschlich zu Herzen fassen. Stärke uns durch Deinen Geist; hilf uns Kauf aus unserer Schmachheit. O Du Gott der ewigen Liebe, Dein Erbarmen sei mit uns! Amen.